

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 24

35. Jahrgang

1. Februar 1992

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- \* **Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.)** ..... 1
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 219/92 des Rates vom 27. Januar 1992 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3302/86 zur Aussetzung der Einfuhr von Goldmünzen aus der Republik Südafrika** ..... 6
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 220/92 des Rates vom 27. Januar 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3285/83 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse erlassener Vorschriften** ..... 7
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 221/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über eine Abweichung für Verträge über die Lagerung von Olivenöl in Griechenland, Spanien und Portugal** ..... 9
- Verordnung (EWG) Nr. 222/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 10
- Verordnung (EWG) Nr. 223/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 13
- Verordnung (EWG) Nr. 224/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis ..... 15
- Verordnung (EWG) Nr. 225/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis ..... 18
- Verordnung (EWG) Nr. 226/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse ..... 20
- Verordnung (EWG) Nr. 227/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel ..... 25

Preis : 19 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EWG) Nr. 228/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	27
Verordnung (EWG) Nr. 229/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	31
Verordnung (EWG) Nr. 230/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung .....	34
Verordnung (EWG) Nr. 231/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	36
Verordnung (EWG) Nr. 232/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz .....	38
Verordnung (EWG) Nr. 233/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse ....	40
Verordnung (EWG) Nr. 234/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel .....	43
Verordnung (EWG) Nr. 235/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen .....	48
Verordnung (EWG) Nr. 236/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle .....	50
Verordnung (EWG) Nr. 237/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten .....	51
Verordnung (EWG) Nr. 238/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen .....	54
Verordnung (EWG) Nr. 239/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter .....	61
Verordnung (EWG) Nr. 240/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten .....	64
Verordnung (EWG) Nr. 241/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	67
Verordnung (EWG) Nr. 242/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckerssektors in unverändertem Zustand .....	69
Verordnung (EWG) Nr. 243/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung .....	72
Verordnung (EWG) Nr. 244/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren .....	73
Verordnung (EWG) Nr. 245/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren .....	75
Verordnung (EWG) Nr. 246/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckerssektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ...	77
Verordnung (EWG) Nr. 247/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	80

Verordnung (EWG) Nr. 248/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis .....	84
* Verordnung (EWG) Nr. 249/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Einfuhr von Futtermais in Réunion im Januar und Februar 1992 .....	85
* Verordnung (EWG) Nr. 250/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Schätzung der Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1991/92 zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1990/91 und zur Festsetzung des Anpassungsbetrags der Beihilfe für Sojabohnen .....	86
* Verordnung (EWG) Nr. 251/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 mit zusätzlichen Bestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) für Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben, Melonen und Erdbeeren im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 .....	87
* Verordnung (EWG) Nr. 252/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 206/91 über den Ausschluß der Milcherzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr und bestimmten üblichen Behandlungen .....	89
Verordnung (EWG) Nr. 253/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors .....	90
Verordnung (EWG) Nr. 254/92 der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 61. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen .....	92

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

92/56/EGKS :

- |   |    |
|---|----|
| * Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Januar 1992 zur Aufhebung des Beschlusses 86/459/EGKS zur Aussetzung der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Südafrika ..... | 94 |
|---|----|

Kommission

92/57/EWG :

- |  |    |
|--|----|
| * Entscheidung der Kommission vom 27. Januar 1992 zur Annahme des Plans für 1992 über die Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 1992 zu verbuchen sind ..... | 95 |
|--|----|

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 218/92 DES RATES**

vom 27. Januar 1992

**über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.)**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verwirklichung des Binnenmarkts gemäß Artikel 8a des Vertrages erfordert die Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Der Binnenmarkt erfordert Änderungen in den Rechtsvorschriften über die Mehrwertsteuer, wie dies in Artikel 99 des Vertrages vorgesehen ist.

Zur Vermeidung von Steuerausfällen für die Mitgliedstaaten müssen die zur Vollendung des Binnenmarkts und für die Übergangszeit zu treffenden Steuerharmonisierungsmaßnahmen auch die Einrichtung eines gemeinsamen Systems des Informationsaustausches für innergemeinschaftliche Geschäfte zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten umfassen.

Um die Abschaffung der Kontrollen zu steuerlichen Zwecken an den Binnengrenzen in Übereinstimmung mit den in Artikel 8a des Vertrages gesetzten Zielen zu ermöglichen, ist es notwendig, daß das Übergangssystem bei der Mehrwertsteuer nach der Richtlinie 91/680/EWG <sup>(4)</sup> zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG <sup>(5)</sup> wirksam und ohne Betrugsmöglichkeiten, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten, eingerichtet wird.

Mit der vorliegenden Verordnung wird ein gemeinsames System des Informationsaustausches für innergemeinschaftliche Geschäfte vorgesehen, das die Richtlinie

77/799/EWG <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/1070/EWG <sup>(7)</sup>, ergänzen und steuerlichen Zwecken dienen soll.

Die Kommission sollte von den Mitgliedstaaten alle Informationen bezüglich der Mehrwertsteuer erhalten, die auf Gemeinschaftsebene von Interesse sein könnten.

Durch die Errichtung des gemeinsamen Systems der Verwaltungszusammenarbeit kann die Rechtsstellung von Personen insbesondere aufgrund des Informationsaustausches über ihren steuerlichen Status berührt werden.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen über die Kontrolle der indirekten Steuern in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem Bedarf der Verwaltungen an einer wirksamen Kontrolle und dem Verwaltungsaufwand für die steuerpflichtigen Personen stehen.

Ein solches System macht es erforderlich, einen Ständigen Ausschuß für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden einzusetzen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission müssen ein wirkungsvolles System für die elektronische Speicherung und Übertragung bestimmter Daten zum Zwecke der Mehrwertsteuerkontrolle einrichten.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit erteilten Auskünfte nicht unbefugten Personen zugänglich gemacht werden, damit die Grundrechte von Bürgern und Unternehmen geschützt bleiben. Die Behörde, der diese Auskünfte erteilt werden, sollte diese daher nicht ohne Genehmigung des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, für andere Zwecke als die der Besteuerung oder zur Durchführung gerichtlicher Verfahren wegen eines Verstoßes gegen das Steuerrecht der betreffenden Mitgliedstaaten verwenden. Die Behörde, der die Auskünfte erteilt werden, muß die Informationen ferner mit dem gleichen Maß an Vertraulichkeit behandeln, die diese in dem Mitgliedstaat genießen, der sie zur Verfügung gestellt hat, wenn dieser dies verlangt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 187 vom 27. 7. 1990, S. 23, und  
AbI. Nr. C 131 vom 22. 5. 1991, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 328 vom 24. 12. 1990, S. 265, und Stellungnahme vom 17. Januar 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990, S. 124.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 15.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 27. 12. 1979, S. 8.

Es bedarf der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zum Zwecke der laufenden Bewertung der Verfahren der Zusammenarbeit und der Zusammenführung der Erfahrungen auf den betreffenden Gebieten mit dem Ziel, diese Verfahren zu verbessern und geeignete Gemeinschaftsregeln festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Modalitäten, nach denen die in den Mitgliedstaaten mit der Anwendung der Vorschriften auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltungsbehörden untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, um die Einhaltung der genannten Vorschriften zu gewährleisten.

Hierzu regelt sie Verfahren für den DV-gestützten Austausch von für die Mehrwertsteuer relevanten Informationen über innergemeinschaftliche Geschäfte und für den sich daran anschließenden Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

#### Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten :

- „zuständige Behörde“ die gemäß Absatz 2 als Korrespondenzstelle benannte Behörde ;
- „ersuchende Behörde“ die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die ein Ersuchen um Amtshilfe stellt ;
- „ersuchte Behörde“ die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, an die ein Ersuchen um Amtshilfe gerichtet wird ;
- „Person“
  - eine natürliche Person,
  - eine juristische Person,
  - sofern diese Möglichkeit nach den geltenden Rechtsvorschriften besteht, eine Personenvereinigung, der die Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die aber nicht über die Rechtsstellung einer juristischen Person verfügt ;
- „Zugang gewähren“ die Ermöglichung des Zugangs zu der betreffenden elektronischen Datenbank sowie die DV-gestützte Bereitstellung von Daten ;
- „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ die in Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben c), d) und e) der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehene Nummer ;
- „innergemeinschaftliche Geschäfte“ die innergemeinschaftliche Warenlieferung und die innergemeinschaftliche Dienstleistung im Sinne dieses Absatzes ;
- „innergemeinschaftliche Warenlieferung“ eine Lieferung von Gegenständen, die in der Aufstellung gemäß Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) der Richtlinie 77/388/EWG anzuzeigen ist ;
- „innergemeinschaftliche Dienstleistung“ die Erbringung von Dienstleistungen, die unter Artikel 28b Teile C, D und E der Richtlinie 77/388/EWG fallen ;

— „innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen“ die Erlangung des Rechts, nach Artikel 28a Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG, wie ein Eigentümer über einen beweglichen körperlichen Gegenstand zu verfügen.

(2) Jeder Mitgliedstaat nennt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die zuständigen Behörden, die er für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung als Korrespondenzstellen benennt. Darüber hinaus benennt jeder Mitgliedstaat eine zentrale Behörde, die für die Verbindung zu den anderen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in erster Linie zuständig ist.

(3) Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der zuständigen Behörden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und bringt es bei Bedarf auf den neuesten Stand.

### TITEL I

#### Informationsaustausch — Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 3

(1) Die Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe im Sinne dieser Verordnung schließt nicht die Übermittlung von Auskünften oder Unterlagen ein, die die in Artikel 1 genannten Verwaltungsbehörden auf Antrag der Justizbehörden erhalten.

Im Falle eines Amtshilfeersuchens werden diese Auskünfte oder Unterlagen jedoch in allen Fällen mitgeteilt, in denen die Justizbehörden bei einem entsprechenden Antrag ihre Zustimmung erteilen.

(2) Diese Verordnung schränkt die in anderen Vereinbarungen oder Instrumenten enthaltenen Regelungen über die Zusammenarbeit in Steuerfragen nicht ein.

(3) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen betreffenden Vorschriften in den Mitgliedstaaten.

### TITEL II

#### Austausch von für die Mehrwertsteuer relevanten Informationen über innergemeinschaftliche Geschäfte

#### Artikel 4

(1) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates unterhält eine elektronische Datenbank, in der sie die Informationen speichert und bearbeitet, die sie gemäß Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) der Richtlinie 77/388/EWG sammelt. Um die Verwendung dieser Informationen im Rahmen der in der vorliegenden Verordnung vorgese-

henen Verfahren zu ermöglichen, sind die Informationen mindestens fünf Jahre lang ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, zu speichern. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Aktualisierung, Ergänzung und genaue Führung der Datenbank. Nach dem Verfahren des Artikels 10 sind die Kriterien festzulegen, nach denen bestimmt wird, welche Ergänzungen nicht relevant, wesentlich oder zweckmäßig sind und somit nicht vorgenommen zu werden brauchen.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 gesammelten Daten kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates von jedem anderen Mitgliedstaat folgende Informationen unmittelbar und unverzüglich erhalten oder direkt abrufen :

- die von dem Mitgliedstaat, der die Auskünfte erhält, erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern zusammen mit
- dem Gesamtwert aller innergemeinschaftlichen Warenlieferungen, die an die Personen, denen solche Nummern erteilt wurden, von allen Unternehmen, die in dem auskunfterteilenden Mitgliedstaat eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten haben, getätigt wurden ; die Werte sind in der Währung des Mitgliedstaates, der die Auskünfte erteilt, auszudrücken und müssen sich jeweils auf ein Kalenderquartal beziehen.

(3) Wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates dies zur Kontrolle innergemeinschaftlichen Erwerbs für erforderlich hält, kann sie ausschließlich zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 gesammelten Daten folgende weitere Informationen unmittelbar und unverzüglich erhalten oder direkt abrufen :

- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern aller Personen, die die in Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannten Lieferungen getätigt haben, zusammen mit
- dem Gesamtwert dieser Lieferungen von jeder dieser Personen an jede betreffende Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach Absatz 2 erster Gedankenstrich erteilt wurde ; die Werte sind in der Währung des Mitgliedstaates, der die Auskünfte erteilt, auszudrücken und müssen sich jeweils auf ein Kalenderquartal beziehen.

(4) Ist die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats aufgrund dieses Artikels verpflichtet, Zugang zu Informationen zu gewähren, so muß sie dieser Pflicht hinsichtlich der Informationen gemäß den Absätzen 2 und 3 binnen drei Monaten ab dem Ende des Kalenderquartals, auf das sich die Informationen beziehen, nachkommen. Abweichend hiervon ist in den Fällen, in denen der Datenbestand gemäß Absatz 1 durch weitere Informationen ergänzt wird, so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch spätestens drei Monate nach dem Quartal, in dem die zusätzlichen Informationen erfaßt wurden, Zugang zu diesen Ergänzungen zu gewähren ; die Bedingungen, unter denen die berichtigten Informationen zugänglich

gemacht werden können, werden nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt.

(5) Unterhalten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Anwendung dieses Artikels Datenbestände in elektronischen Datenbanken und tauschen sie solche Daten auf elektronischem Wege aus, so treffen sie die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung des Artikels 9 zu gewährleisten.

#### Artikel 5

(1) Sind die nach Artikel 4 erteilten Auskünfte unzureichend, so kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates jederzeit in Einzelfällen einen Antrag auf Erteilung weiterer Auskünfte stellen. Die ersuchte Behörde erteilt die Auskünfte so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch spätestens drei Monate nach Erhalt des Antrags.

(2) In den Fällen nach Absatz 1 übermittelt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde zumindest die Rechnungsnummern, -daten und -beträge für bestimmte einzelne Geschäfte zwischen Personen in den betroffenen Mitgliedstaaten.

#### Artikel 6

(1) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates unterhält eine elektronische Datenbank, in der ein Verzeichnis der Personen gespeichert wird, die von diesem Mitgliedstaat eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten haben.

(2) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann jederzeit die Bestätigung der Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, unter der eine Person eine innergemeinschaftliche Warenlieferung oder Dienstleistung getätigt oder erhalten hat, auf der Grundlage der gemäß Artikel 4 Absatz 1 gesammelten Daten unmittelbar erhalten oder sich übermitteln lassen. Auf besonderen Antrag übermittelt die ersuchte Behörde auch den Zeitpunkt der Erteilung und gegebenenfalls den Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

(3) Auf Antrag teilt die zuständige Behörde unverzüglich auch den Namen und die Anschrift der Person mit, der die Nummer zugeteilt wurde, sofern diese Angaben von der ersuchenden Behörde nicht im Hinblick auf eine etwaige künftige Verwendung gespeichert werden.

(4) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleisten, daß Personen, die an innergemeinschaftlichen Warenlieferungen oder Dienstleistungen beteiligt sind, eine Bestätigung der Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer einer bestimmten Person erhalten können.

(5) Unterhalten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Anwendung dieses Artikels Datenbestände in elektronischen Datenbanken und tauschen sie solche Daten auf elektronischem Wege aus, so treffen sie die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung von Artikel 9 zu gewährleisten.

## TITEL III

## Artikel 9

## Voraussetzungen für den Informationsaustausch

## Artikel 7

(1) Die ersuchte Behörde eines Mitgliedstaats erteilt der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaats die Auskünfte gemäß Artikel 5 Absatz 2 unter der Voraussetzung, daß

- Anzahl und Art der Auskunftersuchen dieser ersuchenden Behörde innerhalb eines bestimmten Zeitraums dieser ersuchten Behörde keinen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verursachen,
- diese ersuchende Behörde die üblichen Informationsquellen ausgeschöpft hat, die sie unter den gegebenen Umständen zur Erlangung der erbetenen Auskünfte genutzt haben könnte, ohne die Erreichung des angestrebten Ergebnisses zu gefährden,
- diese ersuchende Behörde um Amtshilfe nur dann ersucht, wenn sie selbst in der Lage ist, der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaats die gleiche Unterstützung zu leisten.

Die Kommission unterbreitet gemäß dem Verfahren des Artikels 10 und unter Berücksichtigung der Erfahrungen im ersten Jahr der Anwendung der Neuregelung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden vor Juli 1994 allgemeine Kriterien zur Bestimmung der Tragweite dieser Verpflichtungen.

(2) Kann eine ersuchende Behörde den allgemeinen Bestimmungen nach Absatz 1 nicht nachkommen, so teilt sie dies unter Angabe ihrer Gründe unverzüglich der ersuchten Behörde mit. Ist eine ersuchte Behörde der Auffassung, daß die allgemeinen Bestimmungen nach Absatz 1 nicht eingehalten werden und daß somit keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht, so teilt sie dies unter Angabe ihrer Gründe unverzüglich der ersuchenden Behörde mit. Die ersuchende Behörde und die ersuchte Behörde bemühen sich um ein Einvernehmen. Kommt innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Mitteilung kein Einvernehmen zustande, so kann jede der beiden Behörden die Prüfung der Angelegenheit gemäß Artikel 11 beantragen.

(3) Dieser Artikel berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 77/799/EWG in bezug auf den Informationsaustausch gemäß Artikel 5 Absatz 1.

## Artikel 8

Werden Informationen gemäß Artikel 5 ausgetauscht und sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften in einem Mitgliedstaat die Unterrichtung der von dem Informationsaustausch betroffenen Person vor, so können diese Vorschriften weiter angewandt werden, es sei denn, ihre Anwendung würde die Untersuchung wegen Steuerhinterziehung in einem anderen Mitgliedstaat beeinträchtigen; auf ausdrücklichen Antrag der ersuchenden Behörde unterläßt die ersuchte Behörde in einem solchen Fall diese Unterrichtung.

(1) Die Auskünfte, die im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung in irgendeiner Form übermittelt werden, haben vertraulichen Charakter. Sie fallen unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaates, der sie erhalten hat, für Auskünfte dieser Art gewährt, ebenso wie den Schutz, den die entsprechenden Vorschriften, die auf die Gemeinschaftsinstanzen Anwendung finden, vorsehen.

Diese Auskünfte dürfen in jedem Fall

- nur den unmittelbar den mit der Festsetzung, mit der Erhebung oder administrativen Kontrolle der Steuern befaßten Personen zum Zweck der Steuerfestsetzung zur Verfügung gestellt werden oder aber Bediensteten der Gemeinschaftsorgane, deren Amtspflichten einen Zugang zu diesen Informationen erfordern;
- im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren oder Verwaltungsverfahren verwendet werden, die Sanktionen wegen Nichtbeachtung der Steuergesetze zur Folge haben können.

(2) Abweichend von Absatz 1 gestattet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Auskünfte erteilt, daß diese im ersuchenden Mitgliedstaat für andere Zwecke verwendet werden, wenn die Auskünfte nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats dort für ähnliche Zwecke verwendet werden könnten.

(3) Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, daß Auskünfte, die ihr von der ersuchten Behörde erteilt wurden, für die zuständige Behörde eines dritten Mitgliedstaats nützlich sein können, kann sie diese der letztgenannten mit Zustimmung der ersuchten Behörde übermitteln.

## TITEL IV

## Verfahren zur Konsultation und zur Koordinierung

## Artikel 10

(1) Die Kommission wird von einem Ständigen Ausschuss für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung, nachstehend „Ausschuss“ genannt, unterstützt. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und einem Vertreter der Kommission zusammen, der den Vorsitz führt.

(2) Die Maßnahmen zur Anwendung von Artikel 4 und Artikel 7 Absatz 1 werden nach dem Verfahren der Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels beschlossen.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit der Stimmen abgegeben, wobei die

Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (4) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

#### Artikel 11

Die Mitgliedstaaten prüfen und bewerten zusammen mit der Kommission das Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Kommission faßt die Erfahrungen der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich neuer Arten der Umgehung oder Hinterziehung von Steuern oder des Steuerbetrugs zusammen, um das Funktionieren dieser Regelungen zu verbessern. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zu diesem Zweck auch für die Mehrwertsteuer relevante Informationen zu innergemeinschaftlichen Geschäften, wenn diese Informationen auf Gemeinschaftsebene von Interesse sein können.

#### Artikel 12

(1) In Fragen von bilateralem Interesse können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander direkt Auskünfte erteilen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können im gegenseitigen Einvernehmen den von ihnen bestimmten Behörden die Erlaubnis erteilen, untereinander in einzeln bestimmten Fällen oder in bestimmten Kategorien von Fällen direkt Auskünfte auszutauschen.

(2) Zur Durchführung dieser Verordnung treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um

- a) zwischen den in Artikel 1 genannten zuständigen Behörden eine einwandfreie interne Koordinierung sicherzustellen;
- b) zwischen den Behörden, die sie zum Zwecke dieser Koordinierung besonders ermächtigen, eine unmittelbare Zusammenarbeit herzustellen;
- c) geeignete Vereinbarungen abzuschließen, die ein reibungsloses Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen für den Austausch von Auskünften gewährleisten.
- (3) Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten alle Auskünfte, die ihr erteilt werden und die sie erteilen kann, sobald ihr diese zur Verfügung stehen.

### TITEL V

#### Schlußbestimmungen

##### Artikel 13

Die Mitgliedstaaten verzichten auf jeden Anspruch auf Erstattung der sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergebenden Kosten, mit Ausnahme der gegebenenfalls an Sachverständige gezahlten Entschädigungen.

##### Artikel 14

(1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über den Stand der Anwendung dieser Verordnung, insbesondere auf der Grundlage der in Artikel 11 vorgesehenen ständigen Überprüfung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Verordnung fallenden Gebiet erlassen.

##### Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Der Informationsaustausch aufgrund dieser Verordnung beginnt erst ab dem 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. MARQUES DA CUNHA

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 219/92 DES RATES**

vom 27. Januar 1992

**zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3302/86 zur Aussetzung der Einfuhr von Goldmünzen aus der Republik Südafrika**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3302/86 <sup>(1)</sup> am 27. Oktober 1986 die Aussetzung der Einfuhr von Goldmünzen mit Herkunft aus der Republik Südafrika beschlossen ; dies geschah angesichts der Weigerung der Regierung dieses Landes, konkrete Maßnahmen zur Abschaffung der Apartheid zu treffen, und angesichts der Zuspitzung der Lage in diesem Land.

Die derzeitige Regierung der Republik Südafrika hat Maßnahmen getroffen, um die Apartheid abzuschaffen, und insbesondere dem Parlament die Aufhebung der Gesetze über das Apartheidsystem vorgeschlagen. Damit ist der Weg für Verhandlungen über die Verfassung eines geeinten demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken nunmehr offen.

Diese Entwicklung ermöglichte einen Konsens im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit

über die Lockerung der 1986 beschlossenen restriktiven Maßnahmen, um diesen Prozeß zu unterstützen.

Folglich ist die Verordnung (EWG) Nr. 3302/86 aufzuheben ;

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113, auf Vorschlag der Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3302/86 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. MARQUES DA CUNHA

(1) ABl. Nr. L 305 vom 31. 10. 1986, S. 11.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 220/92 DES RATES

vom 27. Januar 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3285/83 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse erlassener Vorschriften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1603/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15b Absatz 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3285/83<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1011/89<sup>(4)</sup>, wurden die Anforderungen festgelegt, die für die Repräsentativität der Erzeugerorganisationen hinsichtlich ihres Anteils an den Erzeugern und der vermarkteten Erzeugung erfüllt sein müssen, damit die erweiterte Anwendung ihrer diesbezüglichen Vorschriften erfolgen kann. Nach diesem Artikel mußten die Erzeugerorganisationen, um ihre Vorschriften allgemein anwenden zu können, nach einer Anfangszeit von drei Jahren höhere Anteile aufweisen.

Bei Ablauf dieser Anfangszeit wurde jedoch deutlich, daß zahlreiche Erzeugerorganisationen die in einer zweiten Etappe der Anwendung der betreffenden Vorschriften an die Repräsentativität gestellten höheren Anforderungen nicht erfüllen konnten. Um jedoch der positiven Auswirkung Rechnung zu tragen, welche die Angebotsregulierung und Ausweitung der Absatzmärkte durch die dynamischeren Organisationen gehabt hat, wurde die Gültigkeitsdauer der in der Anfangszeit für die Repräsentativität geltenden Regelung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1011/89 um einen zusätzlichen, sich über mehrere Wirtschaftsjahre erstreckenden Zeitraum bei den Organisationen verlängert, deren Repräsentativität sich seit Einführung dieser Regelung erhöht hatte und die einige ihrer Vorschriften auf Nichtmitglieder anwenden konnten. Dieselbe Abweichung wurde auch angewandt, um im Fall Spaniens und Portugals die günstige Entwicklung bei den dortigen seit dem Beitritt dieser Länder anerkannten Erzeugerorganisationen zu fördern.

Mit Abschluß dieses zweiten Zeitraums dürfen die Gründe, die zur verlängerten Anwendung der die Repräsentativität betreffenden Übergangsregelung geführt haben, nur zugunsten der Förderung von Maßnahmen geltend gemacht werden, welche die Erzeugerorganisationen in den neuen Mitgliedstaaten durchführen, in denen noch die Regelung der zweiten Beitrittsetappe bzw. -stufe gilt. Die betreffende Übergangsregelung für die Repräsentativität sollte deshalb nur noch für die Erzeugerorganisationen dieser neuen Mitgliedstaaten gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3285/83 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 Absatz 2 wird gestrichen.
2. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(2) Eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen in Spanien und in Portugal gilt für die Anwendung dieser Regelung als repräsentativ, wenn ihr mehr als 50 v. H. der Erzeuger des Wirtschaftsbezirks, in dem sie tätig ist, angehören und auf sie mehr als 50 v. H. der Erzeugung dieses Wirtschaftsbezirks entfallen.“

Die in Artikel 15b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Vorschriften der gemäß Unterabsatz 1 als repräsentativ geltenden Erzeugerorganisationen oder ihrer Vereinigungen dürfen für nichtangeschlossene, im selben Wirtschaftsbezirk ansässige Erzeuger nicht verbindlich gemacht werden, wenn sich nach Befragung sämtlicher Erzeuger des Wirtschaftsbezirks mindestens ein Drittel der Erzeuger dieses Wirtschaftsbezirks dagegen ausgesprochen hat.

Dieser Absatz gilt im Fall des betreffenden Erzeugnisses oder der betreffenden Erzeugnisse bis zum Ende des fünften Wirtschaftsjahres, das je nach Mitgliedstaat der ersten Beitrittsetappe bzw. -stufe folgt.“

3. Artikel 4 wird gestrichen.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 14. 6. 1991, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 325 vom 22. 11. 1983, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 20. 4. 1989, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. MARQUES DA CUNHA

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 221/92 DES RATES

vom 27. Januar 1992

## über eine Abweichung für Verträge über die Lagerung von Olivenöl in Griechenland, Spanien und Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 20d Absatz 3 der Verordnung  
Nr. 136/66/EWG kann der Abschluß von Lagerverträgen  
zugelassen werden, wenn die Olivenölpreise auf dem  
Gemeinschaftsmarkt dem Interventionspreis in einem  
festzulegenden Zeitraum nahekommen. Diese Verträge  
dürfen nur mit anerkannten Erzeugergemeinschaften oder  
Vereinigungen im Sinne der Verordnung (EWG)  
Nr. 1360/78<sup>(2)</sup> geschlossen werden.

In Griechenland, Spanien und Portugal haben es die  
besonderen strukturellen Voraussetzungen in den letzten  
Jahren nicht zugelassen, Erzeugergemeinschaften für den  
Abschluß von Lagerverträgen im Sinne der Verordnung  
(EWG) Nr. 1360/78 in ausreichend großer Zahl zu  
gründen. Diese Lage hat sich bisher nicht wesentlich  
geändert. In diesen Mitgliedstaaten könnte daher nur eine  
sehr kleine Zahl von Erzeugern Lagerverträge  
abschließen. Es sollte deshalb bis die genannte Verord-  
nung in Griechenland, Spanien und Portugal voll

wirksam ist, für einen befristeten Zeitraum von  
Artikel 20d der Verordnung Nr. 136/66/EWG abge-  
wichen werden, damit die Erzeuger der genannten  
Mitgliedstaaten nicht benachteiligt werden. Zu diesem  
Zweck ist vorzusehen, daß Lagerverträge auch mit  
anderen als den in der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78  
vorgesehenen Organisationen geschlossen werden  
können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 2*

Abweichend von Artikel 20d Absatz 3 der Verordnung  
Nr. 136/66/EWG können die Verträge über die Lagerung  
von Olivenöl in den Wirtschaftsjahren 1991/92 und  
1992/93 in Griechenland, Spanien und Portugal auch von  
anerkannten Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen  
im Sinne der genannten Verordnung geschlossen werden,  
sofern sich von ihren Mitgliedern in der Gemeinschaft  
erzeugtes Olivenöl im Besitz dieser Gemeinschaften oder  
Vereinigungen befindet und sie über geeignete Einrich-  
tungen für die Lagerung dieses Öls verfügen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. MARQUES DA CUNHA

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. Die Verordnung  
wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1720/91 (ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27).

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1. Die Verordnung wurde  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/89  
(ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 1).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 222/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß bei der Einfuhr der in  
Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) dieser Verordnung  
genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben  
werden muß und daß diese für jedes Erzeugnis gleich  
dem Unterschied zwischen seinem Schwellenpreis und  
seinem cif-Preis ist.

Die Schwellenpreise für Getreide, Mehle von Weizen und  
Roggen sowie für Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
sind für das Wirtschaftsjahr 1991/92, durch die Ratsver-  
ordnungen (EWG) Nr. 2734/75<sup>(5)</sup>, (EWG) Nr. 1704/91<sup>(6)</sup>,  
(EWG) Nr. 1706/91<sup>(7)</sup> und die Verordnung (EWG) Nr.  
1824/91 der Kommission<sup>(8)</sup> festgesetzt worden.

Um die cif-Preise für die Bemessung der Abschöpfungen  
zu berechnen, muß die Kommission die durch die  
Verordnung Nr. 156/67/EWG der Kommission<sup>(9)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76<sup>(10)</sup>,  
vorgesehenen Beurteilungselemente, insbesondere die  
günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt,  
berücksichtigen, die für die wirkliche Markttendenz  
hinreichend repräsentativ sind, und dabei der Notwendig-  
keit Rechnung tragen, plötzliche Veränderungen zu  
vermeiden, die anomale Störungen auf dem Markt der  
Gemeinschaft verursachen können. Sie muß ferner die

Qualität der angebotenen Waren berücksichtigen, sei es,  
daß diese Qualität den in den Verordnungen (EWG) Nr.  
2731/75 des Rates<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2094/87<sup>(12)</sup>, und (EWG) Nr. 2734/75  
festgesetzten Standardqualitäten entspricht, sei es, daß die  
Kommission die aufgrund der in den Verordnungen Nr.  
158/67/EWG der Kommission<sup>(13)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2644/91<sup>(14)</sup>, und Nr.  
159/67/EWG der Kommission<sup>(15)</sup> genannten Ausgleichs-  
koeffizienten notwendigen Berichtigungen vornehmen  
muß.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend genannten  
Elemente für Rotterdam berechnet, wobei die für andere  
Häfen abgegebenen Angebote unter Berücksichtigung der  
notwendigen Korrekturen der Frachtkostenunterschiede  
gegenüber Rotterdam zu berichtigen sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates<sup>(16)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91<sup>(17)</sup>,  
legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und  
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-  
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im  
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den  
überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung  
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-  
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der  
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(18)</sup> werden bei der  
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-  
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen  
erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten  
Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von  
bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-  
schen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um  
zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als  
vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die  
Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.  
Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt  
werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarif-  
schema in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 34.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 4.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 7.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 41.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 1.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2536/67.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 247 vom 5. 9. 1991, S. 23.

<sup>(15)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2542/67.

<sup>(16)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(17)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

<sup>(18)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu gewährleisten, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. September 1991 festgestellten Kurse.

Die bei der Einfuhr der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in Portugal anwendbare Abschöpf-

fung erhöht sich um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffenden Beträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission<sup>(1)</sup> festgesetzt.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen.

Sie werden nur dann geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren zu einer Erhöhung oder Senkung von mindestens 0,73 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	130,25 (°) (°)
0712 90 19	130,25 (°) (°)
1001 10 10	173,44 (°) (°) (10)
1001 10 90	173,44 (°) (°) (10)
1001 90 91	148,05
1001 90 99	148,05
1002 00 00	166,86 (°)
1003 00 10	144,76
1003 00 90	144,76
1004 00 10	133,21
1004 00 90	133,21
1005 10 90	130,25 (°) (°)
1005 90 00	130,25 (°) (°)
1007 00 90	139,46 (°)
1008 10 00	63,27
1008 20 00	127,11 (°)
1008 30 00	67,36 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	67,36
1101 00 00	221,13 (°)
1102 10 00	246,61 (°)
1103 11 10	282,28 (°) (10)
1103 11 90	237,64 (°)

(°) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(°) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(°) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(°) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(°) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(°) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(°) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 223/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1845/91 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregel-  
ung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. Januar 1992 festge-  
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-  
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-  
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
0709 90 60	0	0	0	2,62
0712 90 19	0	0	0	2,62
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	2,62
1005 90 00	0	0	0	2,62
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 224/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 81/92 der Kommission vom 15. Januar 1992 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati“<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist bei der Einfuhr von Rohreis, geschältem Reis, halbgeschliffenem Reis, vollständig geschliffenem Reis oder Bruchreis eine Abschöpfung zu erheben. Bei geschältem Reis, vollständig geschliffenem Reis und Bruchreis ist diese Abschöpfung gleich dem um den cif-Preis verminderten Schwellenpreis. Für Rohreis und halbgeschliffenen Reis ist die Abschöpfung von der entsprechenden, auf geschälten bzw. vollständig geschliffenen Reis erhobenen Abschöpfung abzuleiten.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das Wirtschaftsjahr 1991/92 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2149/91 der Kommission<sup>(4)</sup> festgesetzt.

Zur Berechnung der cif-Preise muß die Kommission die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 und in der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2325/88<sup>(6)</sup>, vorgesehenen Beurteilungsfaktoren berücksichtigen, namentlich die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, die für die tatsächliche Tendenz dieses Marktes hinreichend repräsentativ sind. Sie hat dabei darauf zu achten, daß plötzliche Schwankungen, die anomale Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen könnten, vermieden werden, sowie ferner, daß die Qualität der angebotenen Ware der in der Verordnung (EWG)

Nr. 1423/76 des Rates<sup>(7)</sup> bestimmten Standardqualität entspricht oder daß die erforderlichen Berichtigungen durch Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 vorgesehenen Berichtigungsbeträge vorgenommen werden.

Für geschälten rundkörnigen und geschälten langkörnigen Reis und für vollständig geschliffenen rundkörnigen und vollständig geschliffenen langkörnigen Reis wird der cif-Preis außerdem auf der Grundlage der Weltmarktnotierungen, die sich für jede Reisart jeweils auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 genannten Erzeugnisse beziehen, berechnet. Dabei sind gegebenenfalls die sich aus der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2325/88, ergebenden Umrechnungssätze anzuwenden.

Bei diesen Umrechnungen muß die Kommission berücksichtigen, daß manche angebotenen Reismengen einen höheren Anteil Bruchreis enthalten als den für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 bestimmte Standardqualität zugelassenen Anteil, und muß in diesem Fall das Angebot dem in der Verordnung Nr. 467/67/EWG festgelegten Wert für ein Kilogramm Bruchreis entsprechend abwandeln. Die Abwandlung erfolgt jedoch nicht, wenn die berücksichtigten Preise für geschälten Reis und die Preise für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis niedriger sind als die in Artikel 4 letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. 467/67/EWG vorgesehenen Beträge.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 muß die Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß manche Angebote in „Kosten und Fracht“ ausgedrückt sind oder ein Erzeugnis in Säcken betreffen. In diesem Fall muß sie die Angebote durch Anwendung der in der genannten Verordnung festgesetzten Sätze bzw. Beträge abwandeln, damit das Angebot einem in cif ausgedrückten oder Ware in loser Schüttung betreffenden Angebot vergleichbar wird.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend erwähnten Faktoren für Rotterdam berechnet. Angebote für andere Häfen werden unter Berücksichtigung der durch die Unterschiede bei den Transportkosten im Vergleich zu Rotterdam notwendigen Berichtigungen abgewandelt.

Der cif-Preis kann unter Berücksichtigung von Terminangeboten für den folgenden Monat berechnet oder während einer begrenzten Zeit unverändert beibehalten werden, wenn die in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1992, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1991, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 41.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 20.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, wird die Abschöpfung ihnen gegenüber um einen festen Betrag und um einen weiteren Betrag, der 50 % der gegenüber Drittländern erhobenen Abschöpfung ausmacht, vermindert. Bei vollständig geschliffenem und halbgeschliffenem Reis wird die Abschöpfung noch um einen weiteren Betrag verringert gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91 <sup>(2)</sup>.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft <sup>(3)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die bei der Einfuhr der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffenden Beträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission <sup>(4)</sup> festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 hat die Standardqualitäten für Reis und Bruchreis festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates <sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/91 <sup>(6)</sup>, ist eine Sonderregelung für die Einfuhr bestimmter Mengen Basmati-Reis in die Gemeinschaft festgelegt worden. Diese Regelung sieht insbesondere die Festsetzung einer Abschöpfung in Höhe von 75 v. H. der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 berechneten Abschöpfung vor. Die Abschöpfung darf jedoch nicht geringer sein als der Unterschied zwischen dem Preis für Basmati-Reis frei Grenze und dem Schwellenpreis für Langkornreis.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 des Rates <sup>(7)</sup> und (EWG) Nr. 862/91 der Kommission <sup>(8)</sup> wurde die bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch anwendbare Regelung festgelegt.

Die Abschöpfungen werden einmal in der Woche festgesetzt und zwischendurch geändert, wenn Schwankungen der Schwellenpreise oder der Faktoren zur Bestimmung der cif-Preise Rechnung zu tragen ist. Für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis werden die Abschöpfungen nur geändert, wenn die Schwankungen der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung bzw. Senkung des geltenden Betrages um mindestens 1,21 ECU je Tonne bewirken.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates <sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 <sup>(10)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1991, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (°)	AKP Bangladesch (°) (°) (°) (°)	Drittländer (außer AKP) (°)
1006 10 21	—	153,81	314,82
1006 10 23	219,44	142,69	292,58
1006 10 25	219,44	142,69	292,58
1006 10 27	219,44	142,69	292,58
1006 10 92	—	153,81	314,82
1006 10 94	219,44	142,69	292,58
1006 10 96	219,44	142,69	292,58
1006 10 98	219,44	142,69	292,58
1006 20 11	—	193,16	393,53
1006 20 13	274,30	179,26	365,73
1006 20 15	274,30	179,26	365,73
1006 20 17	274,30	179,26	365,73
1006 20 92	—	193,16	393,53
1006 20 94	274,30	179,26	365,73
1006 20 96	274,30	179,26	365,73
1006 20 98	274,30	179,26	365,73
1006 30 21	—	239,28	502,42 (°)
1006 30 23	438,72 (°)	280,59	584,96 (°)
1006 30 25	438,72 (°)	280,59	584,96 (°)
1006 30 27	438,72 (°)	280,59	584,96 (°)
1006 30 42	—	239,28	502,42 (°)
1006 30 44	438,72 (°)	280,59	584,96 (°)
1006 30 46	438,72 (°)	280,59	584,96 (°)
1006 30 48	438,72 (°)	280,59	584,96 (°)
1006 30 61	—	255,19	535,08 (°)
1006 30 63	470,31 (°)	301,19	627,08 (°)
1006 30 65	470,31 (°)	301,19	627,08 (°)
1006 30 67	470,31 (°)	301,19	627,08 (°)
1006 30 92	—	255,19	535,08 (°)
1006 30 94	470,31 (°)	301,19	627,08 (°)
1006 30 96	470,31 (°)	301,19	627,08 (°)
1006 30 98	470,31 (°)	301,19	627,08 (°)
1006 40 00	—	64,00	134,00

(°) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(°) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(°) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(°) Bei der Ausfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3136/91, festgelegte Abschöpfung.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 225/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1806/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und  
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2591/91 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 159/92 <sup>(4)</sup>, festgesetzt  
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen  
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt  
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,  
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-  
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und  
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 25. 1. 1992, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Prämien als  
Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 226/92 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1992

### zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87<sup>(6)</sup>, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzproduktes, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von

Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(8)</sup>, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für eine Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Die bei der Einfuhr der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffenden Beträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission<sup>(9)</sup> festgesetzt.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91<sup>(11)</sup>, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(12)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 <sup>(1)</sup>, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3588/91 <sup>(2)</sup>, sieht vor, daß die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3842/90 <sup>(4)</sup>, wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts begrenzt ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose <sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 <sup>(6)</sup> ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und den zu ihrer Anwendung für Glukose und Glukosesirup gemäß den KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90 erlassenen Vorschriften auf Glukose und Glukosesirup der KN-Codes 1702 30 51 und 1702 30 59 auszudehnen. Die für die erstgenannten Codes geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse der letztgenannten Codes anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 <sup>(8)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (%)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP) (%)
0714 10 10 (1)	141,83	148,48
0714 10 91	145,46 (2) (7)	145,46
0714 10 99	143,65	148,48
0714 90 11	145,46 (2) (7)	145,46
0714 90 19	143,65 (2)	148,48
1102 20 10	243,05	249,09
1102 20 90	137,73	140,75
1102 30 00	154,94	157,96
1102 90 10	261,83	267,87
1102 90 30	245,30	251,34
1102 90 90	147,61	150,63
1103 12 00	245,30	251,34
1103 13 10	243,05	249,09
1103 13 90	137,73	140,75
1103 14 00	154,94	157,96
1103 19 10	302,92	308,96
1103 19 30	261,83	267,87
1103 19 90	147,61	150,63
1103 21 00	289,31	295,35
1103 29 10	302,92	308,96
1103 29 20	261,83	267,87
1103 29 30	245,30	251,34
1103 29 40	243,05	249,09
1103 29 50	154,94	157,96
1103 29 90	147,61	150,63
1104 11 10	148,37	151,39
1104 11 90	290,92	296,96
1104 12 10	139,01	142,03
1104 12 90	272,56	278,60
1104 19 10	289,31	295,35
1104 19 30	302,92	308,96
1104 19 50	243,05	249,09
1104 19 91	263,11	269,15
1104 19 99	260,50	266,54
1104 21 10	232,74	235,76
1104 21 30	232,74	235,76
1104 21 50	363,65	369,69
1104 21 90	148,37	151,39
1104 22 10 10 (4)	139,01	142,03
1104 22 10 90 (5)	245,30	248,32
1104 22 30	245,30	248,32
1104 22 50	218,05	221,07
1104 22 90	139,01	142,03
1104 23 10	216,05	219,07
1104 23 30	216,05	219,07

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP) (°)
1104 23 90	137,73	140,75
1104 29 11	213,77	216,79
1104 29 15	223,83	226,85
1104 29 19	231,55	234,57
1104 29 31	257,17	260,19
1104 29 35	269,26	272,28
1104 29 39	231,55	234,57
1104 29 91	163,94	166,96
1104 29 95	171,66	174,68
1104 29 99	147,61	150,63
1104 30 10	120,55	126,59
1104 30 90	101,27	107,31
1106 20 10	141,83 (°)	148,48
1106 20 91	213,77 (°)	237,95
1106 20 99	213,77 (°)	237,95
1107 10 11	286,10	296,98
1107 10 19	213,77	224,65
1107 10 91	258,92	269,80 (°)
1107 10 99	193,46	204,34
1107 20 00	225,46	236,34 (°)
1108 11 00	353,61	374,16
1108 12 00	217,40	237,95
1108 13 00	217,40	237,95 (°)
1108 14 00	108,70	237,95
1108 19 10	222,18	253,01
1108 19 90	108,70 (°)	237,95
1109 00 00	642,92	824,26
1702 30 51	283,56	380,28
1702 30 59	217,40	283,89
1702 30 91	283,56	380,28
1702 30 99	217,40	283,89
1702 40 90	217,40	283,89
1702 90 50	217,40	283,89
1702 90 75	297,07	393,79
1702 90 79	206,60	273,09
2106 90 55	217,40	283,89
2302 10 10	61,77	67,77
2302 10 90	132,37	138,37
2302 20 10	61,77	67,77
2302 20 90	132,37	138,37
2302 30 10	61,77	67,77
2302 30 90	132,37	138,37
2302 40 10	61,77	67,77
2302 40 90	132,37	138,37
2303 10 11	270,06	451,40

- 
- (<sup>1</sup>) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.
- (<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (<sup>3</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nicht erhoben :
- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
  - Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
  - Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
  - Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.
- (<sup>4</sup>) TARIC-Code : gestutzter Hafer.
- (<sup>5</sup>) TARIC-Code : KN-Code 1104 22 10, anderer als gestutzter Hafer.
- (<sup>6</sup>) Bei Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt.
- (<sup>7</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (<sup>8</sup>) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (<sup>9</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 227/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der  
Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist  
in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die  
Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren  
Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß  
Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreide-  
mischfuttermittel<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 944/87<sup>(4)</sup>, nach Maßgabe des Mittelwerts  
der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25  
Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die  
betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus  
denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei  
dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der  
Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden  
Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte  
Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der  
Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2743/75 festgelegt worden. Die bei der Einfuhr der in  
Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in  
Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen  
zusätzlichen Betrag. Die betreffende Beträge wurden mit  
der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission<sup>(5)</sup>  
festgesetzt.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen  
Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist  
die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreide-  
verarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über  
die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und  
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-  
stellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in  
den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)<sup>(6)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

523/91<sup>(7)</sup>, um den festen Teilbetrag und bei einigen  
dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu  
vermindern.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung  
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-  
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der  
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(8)</sup> werden bei der  
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-  
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen  
erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten  
Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von  
bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-  
schen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um  
zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als  
vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die  
Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.  
Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt  
werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(10)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene  
Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur über-  
nommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die  
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung  
(EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu  
erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festge-  
setzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (²)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen ÄCP) (¹)
2309 10 11	21,60	32,48
2309 10 13	628,55	639,43
2309 10 31	67,52	78,40
2309 10 33	674,47	685,35
2309 10 51	135,03	145,91
2309 10 53	741,98	752,86
2309 90 31	21,60	32,48
2309 90 33	628,55	639,43
2309 90 41	67,52	78,40
2309 90 43	674,47	685,35
2309 90 51	135,03	145,91
2309 90 53	741,98	752,86

(¹) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(²) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 228/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Da nach einigen Bestimmungen 250 000 Tonnen Weichweizen ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3562/91<sup>(4)</sup>, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(5)</sup> müssen die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits festgesetzt werden. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 enthält besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung

unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2849/91<sup>(7)</sup>, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(9)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1991, S. 30.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 62.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	04	110,00
	05	40,00
	06	35,00
	02	0
1001 90 91 000	—	—
1001 90 99 000	04	62,00
	05	32,00
	06	79,00 (2)
	02	20,00
1002 00 00 000	03	31,00
	07	85,00
	02	30,00
1003 00 10 000	—	—
1003 00 90 000	04	31,00
	05	32,00
	02	30,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	04	60,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	98,00
1101 00 00 130	01	92,00
1101 00 00 150	01	85,00
1101 00 00 170	01	78,00
1101 00 00 180	01	73,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 500	01	98,00
1102 10 00 700	—	0
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 200	01	184,00
1103 11 10 400	01	0
1103 11 10 900	01	0
1103 11 90 200	01	98,00
1103 11 90 800	—	—

(<sup>1</sup>) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 die Länder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion,
- 06 Algerien,
- 07 Zone II b).

(<sup>2</sup>) Nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 250 000 Tonnen Weichweizen, die für Algerien bestimmt sind, festgesetzte Erstattung.

---

**NB:** Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 229/92 DER KOMMISSION**  
**vom 31. Januar 1992**  
**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden**  
**Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 3577/90 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
 Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
 Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
 Erstattungsbetrags <sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
 Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund  
 eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden  
 Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage  
 des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und  
 nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen  
 Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-  
 schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser  
 Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall  
 wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr  
 und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-  
 zeugnissen <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 1906/87 <sup>(5)</sup>, kann ein Berichtigungsbetrag für  
 bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung  
 (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt  
 werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission <sup>(6)</sup>  
 hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-  
 tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten  
 Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung  
 des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die

voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des  
 Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft  
 einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-  
 gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem  
 Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der  
 gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-  
 märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche  
 Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-  
 ströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen  
 Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit  
 Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft  
 zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)  
 Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2  
 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten  
 besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
 dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung  
 der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich  
 machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und  
 nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie  
 kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-  
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-  
 gungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
 Rates <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 2205/90 <sup>(8)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*  
*Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß  
 der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser  
 Verordnung festgesetzt werden muß.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7	6. Term. 8
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 90 000	01	0	0	0	0	- 50,00	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	- 30,00	—	—
1004 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1102 10 00 700	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	01	0	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 400	01	0	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 900	01	0	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 90 200	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	- 35,00	- 35,00
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Die Bestimmungen sind folgende :

01 alle Drittländer.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 230/92 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1992

### zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87<sup>(5)</sup>, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission<sup>(6)</sup> hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die voraussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getreidearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem

wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(8)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 231/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(5)</sup> ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und

Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates<sup>(6)</sup> und in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87<sup>(8)</sup>, sind die besonderen Kriterien festgelegt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide und Getreideverarbeitungszeugnisse zu beachten sind. Die besonderen Kriterien für Weizenmehl sind in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 festgelegt.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates<sup>(9)</sup> festgelegt.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen gelten ohne Unterschied für alle Bestimmungsgebiete.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Februar 1992 im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelten, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

*(ECU/Tonne)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 90 000	123,00
1001 90 99 000	72,00
1002 00 00 000	110,00
1003 00 90 000	90,00
1004 00 90 000	—
1005 90 00 000	90,00
1006 20 92 000	211,00
1006 20 94 000	211,00
1006 30 42 000	—
1006 30 44 000	—
1006 30 92 100	264,00
1006 30 92 900	264,00
1006 30 94 100	264,00
1006 30 94 900	264,00
1006 30 96 100	264,00
1006 30 96 900	264,00
1006 40 00 000	—
1007 00 90 000	90,00
1101 00 00 100	92,00
1101 00 00 130	92,00
1102 20 10 100	122,00
1102 20 10 300	104,57
1102 30 00 000	—
1102 90 10 100	134,30
1103 11 10 500	184,00
1103 11 90 100	98,00
1103 13 10 100	156,85
1103 14 00 000	—
1104 12 90 100	203,64
1104 21 50 100	179,06

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission, bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 232/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> sind die Erstattungen unter Berück-  
sichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen  
Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und  
seines Preises in der Gemeinschaft und andererseits der  
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem  
Weltmarkt festzusetzen. Nach dem gleichen Artikel ist  
außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene  
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der  
Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner  
sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die  
Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem  
Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.  
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die  
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-  
nissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1906/87<sup>(5)</sup>, sind die besonderen Kriterien genannt,  
die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-  
nisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die  
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-

erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer  
Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der  
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen  
soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-  
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei  
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer  
Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen  
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;  
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der  
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der  
Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind  
im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

**zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr**

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 000	82,00
1107 10 99 000	124,00
1107 20 00 000	145,00

*NB*: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 233/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates<sup>(5)</sup> und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates<sup>(6)</sup>, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor festsetzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren

sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87<sup>(8)</sup>, bestimmt in Artikel 6 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeugnissen Rechnung zu tragen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt, berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwendungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeugnisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*

*Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag
1102 20 10 100	122,00	1104 23 10 900	—
1102 20 10 300	104,57	1104 29 11 000	—
1102 20 10 900	—	1104 29 15 000	—
1102 20 90 100	104,57	1104 29 19 000	—
1102 20 90 900	—	1104 29 91 000	80,03
1102 30 00 000	—	1104 29 95 000	111,22
1102 90 10 100	134,30	1104 30 10 000	20,01
1102 90 10 900	91,32	1104 30 90 000	21,79
1102 90 30 100	183,28	1107 10 11 000	142,45
1102 90 30 900	—	1107 10 91 000	159,36
1103 12 00 100	183,28	1108 11 00 200	160,06
1103 12 00 900	—	1108 11 00 300	160,06
1103 13 10 100	156,85	1108 11 00 800	—
1103 13 10 300	122,00	1108 12 00 200	139,42
1103 13 10 500	104,57	1108 12 00 300	139,42
1103 13 10 900	—	1108 12 00 800	—
1103 13 90 100	104,57	1108 13 00 200	139,42
1103 13 90 900	—	1108 13 00 300	139,42
1103 14 00 000	—	1108 13 00 800	—
1103 19 10 000	111,22	1108 14 00 200	—
1103 19 30 100	138,77	1108 14 00 300	—
1103 19 30 900	—	1108 14 00 800	—
1103 21 00 000	81,63	1108 19 10 200	210,44
1103 29 20 000	91,32	1108 19 10 300	210,44
1103 29 30 000	—	1108 19 10 800	—
1103 29 40 000	—	1108 19 90 200	—
1104 11 90 100	134,30	1108 19 90 300	—
1104 11 90 900	—	1108 19 90 800	—
1104 12 90 100	203,64	1109 00 00 100	0,00
1104 12 90 300	162,91	1109 00 00 900	—
1104 12 90 900	—	1702 30 51 000	182,12
1104 19 10 000	81,63	1702 30 59 000	139,42
1104 19 50 110	139,42	1702 30 91 000	182,12
1104 19 50 130	113,28	1702 30 99 000	139,42
1104 19 50 150	—	1702 40 90 000	139,42
1104 19 50 190	—	1702 90 50 100	182,12
1104 19 50 900	—	1702 90 50 900	139,42
1104 19 91 000	—	1702 90 75 000	190,84
1104 21 10 100	134,30	1702 90 79 000	132,45
1104 21 10 900	—	2106 90 55 000	139,42
1104 21 30 100	134,30	2302 10 10 000	20,54
1104 21 30 900	—	2302 10 90 100	20,54
1104 21 50 100	179,06	2302 10 90 900	—
1104 21 50 300	143,25	2302 20 10 000	20,54
1104 21 50 900	—	2302 20 90 100	20,54
1104 22 10 100	162,91	2302 20 90 900	—
1104 22 10 900	—	2302 30 10 000	20,54
1104 22 30 100	173,09	2302 30 90 000	20,54
1104 22 30 900	—	2302 40 10 000	20,54
1104 22 50 000	—	2302 40 90 000	20,54
1104 23 10 100	130,71	2303 10 11 100	69,71
1104 23 10 300	100,21	2303 10 11 900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 234/92 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1992

## zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt  
werden, indem man die Lage und die voraussichtliche  
Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner  
Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der  
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem  
Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist  
es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene  
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der  
Preise und der Handelsströme sicherzustellen.Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die  
jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu,  
die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand  
zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Welt-  
marktpreisen ausgeglichen werden kann.Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die  
Regelung für Getreidemischfuttermittel<sup>(4)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 944/87<sup>(5)</sup>, muß die  
Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnissebestimmt werden, die zur Herstellung von Mischfütter-  
mitteln verwandt werden und für die eine Erstattung fest-  
gesetzt werden kann.Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommis-  
sion vom 29. September 1969 über die Gewährung und  
Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von  
Getreidemischfuttermitteln<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3630/91<sup>(7)</sup>, stützt sich die  
Berechnung der Ausfuhrerstattung auf den Durchschnitt  
der bei den am häufigsten verwendeten Getreidearten  
gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöp-  
fungen, berichtet nach Maßgabe des im laufenden Monat  
geltenden Schwellenpreises. Bei dieser Berechnung muß  
der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berück-  
sichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung  
angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien  
einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie unter  
Zugrundelegung der Getreideerzeugnismenge festzu-  
setzen, die der betreffenden Kategorie entspricht. Der  
Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und  
Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse  
auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem  
Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirt-  
schaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit  
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die  
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung  
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf  
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-  
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Ge-  
gebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser  
Rechnung zu tragen.Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen  
Anforderungen bestimmter Märkte können unterschied-  
liche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach  
Zusammensetzung und Bestimmung oder Bestimmungs-  
gebiet erforderlich machen. Zur Durchführung dieser  
unterschiedlichen Erstattungen sind die Bestimmungs-  
zonen gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr.  
1124/77 der Kommission vom 27. Mai 1977 zur Neuauf-  
teilung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder  
Abschöpfungen bei der Ausfuhr und für bestimmte  
Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89<sup>(9)</sup>, zugrunde  
zu legen.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 344 vom 14. 12. 1991, S. 40.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Ausfuhr-  
erstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
2309 10 11 110	4,36
2309 10 13 110	4,36
2309 10 31 110	4,36
2309 10 33 110	4,36
2309 10 51 110	4,36
2309 10 53 110	4,36
2309 90 31 110	4,36
2309 90 33 110	4,36
2309 90 41 110	4,36
2309 90 43 110	4,36
2309 90 51 110	4,36
2309 90 53 110	4,36
2309 10 11 190	4,05
2309 10 13 190	4,05
2309 10 31 190	4,05
2309 10 33 190	4,05
2309 10 51 190	4,05
2309 10 53 190	4,05
2309 90 31 190	4,05
2309 90 33 190	4,05
2309 90 41 190	4,05
2309 90 43 190	4,05
2309 90 51 190	4,05
2309 90 53 190	4,05
2309 10 11 210	8,71
2309 10 13 210	8,71
2309 10 31 210	8,71
2309 10 33 210	8,71
2309 10 51 210	8,71
2309 10 53 210	8,71
2309 90 31 210	8,71
2309 90 33 210	8,71
2309 90 41 210	8,71
2309 90 43 210	8,71
2309 90 51 210	8,71
2309 90 53 210	8,71
2309 10 11 290	8,1
2309 10 13 290	8,1
2309 10 31 290	8,1
2309 10 33 290	8,1
2309 10 51 290	8,1
2309 10 53 290	8,1
2309 90 31 290	8,1
2309 90 33 290	8,1
2309 90 41 290	8,1
2309 90 43 290	8,1
2309 90 51 290	8,1
2309 90 53 290	8,1
2309 10 11 310	17,43
2309 10 13 310	17,43
2309 10 31 310	17,43
2309 10 33 310	17,43

*(ECU/Tonne)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
2309 10 51 310	17,43
2309 10 53 310	17,43
2309 90 31 310	17,43
2309 90 33 310	17,43
2309 90 41 310	17,43
2309 90 43 310	17,43
2309 90 51 310	17,43
2309 90 53 310	17,43
2309 10 11 390	16,2
2309 10 13 390	16,2
2309 10 31 390	16,2
2309 10 33 390	16,2
2309 10 51 390	16,2
2309 10 53 390	16,2
2309 90 31 390	16,2
2309 90 33 390	16,2
2309 90 41 390	16,2
2309 90 43 390	16,2
2309 90 51 390	16,2
2309 90 53 390	16,2
2309 10 31 410	26,14
2309 10 33 410	26,14
2309 10 51 410	26,14
2309 10 53 410	26,14
2309 90 41 410	26,14
2309 90 43 410	26,14
2309 90 51 410	26,14
2309 90 53 410	26,14
2309 10 31 490	24,31
2309 10 33 490	24,31
2309 10 51 490	24,31
2309 10 53 490	24,31
2309 90 41 490	24,31
2309 90 43 490	24,31
2309 90 51 490	24,31
2309 90 53 490	24,31
2309 10 31 510	34,86
2309 10 33 510	34,86
2309 10 51 510	34,86
2309 10 53 510	34,86
2309 90 41 510	34,86
2309 90 43 510	34,86
2309 90 51 510	34,86
2309 90 53 510	34,86
2309 10 31 590	32,41
2309 10 33 590	32,41
2309 10 51 590	32,41
2309 10 53 590	32,41
2309 90 41 590	32,41
2309 90 43 590	32,41
2309 90 51 590	32,41
2309 90 53 590	32,41
2309 10 31 610	43,57
2309 10 33 610	43,57
2309 10 51 610	43,57
2309 10 53 610	43,57
2309 90 41 610	43,57
2309 90 43 610	43,57

*(ECU/Tonne)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
2309 90 51 610	43,57
2309 90 53 610	43,57
2309 10 31 690	40,51
2309 10 33 690	40,51
2309 10 51 690	40,51
2309 10 53 690	40,51
2309 90 41 690	40,51
2309 90 43 690	40,51
2309 90 51 690	40,51
2309 90 53 690	40,51
2309 10 51 710	52,28
2309 10 53 710	52,28
2309 90 51 710	52,28
2309 90 53 710	52,28
2309 10 51 790	48,61
2309 10 53 790	48,61
2309 90 51 790	48,61
2309 90 53 790	48,61
2309 10 51 810	61
2309 10 53 810	61
2309 90 51 810	61
2309 90 53 810	61
2309 10 51 890	56,71
2309 10 53 890	56,71
2309 90 51 890	56,71
2309 90 53 890	56,71

Die in der vorstehenden Tabelle genannten Erstattungsbeträge gelten für folgende Bestimmungen :  
Zonen A, B, C, D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 und Grönland.

**NB :** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Für die Erzeugnisse der in der vorstehenden Tabelle nicht genannten KN-Codes 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51, 2309 90 53, ist keine Erstattung vorgesehen.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 235/92 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1992

### zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates  
vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Soja-  
bohnen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1724/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1491/85 wird für die in der Gemeinschaft geernteten  
Sojabohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der für ein Wirt-  
schaftsjahr geltende Zielpreis über dem Weltmarktpreis  
liegt. Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen  
den beiden Preisen.

Der Richtpreis für Sojabohnen wurde für das Wirtschafts-  
jahr 1991/92 mit der Verordnung (EWG) Nr. 1726/91 des  
Rates<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 des Rates vom  
25. Juli 1985 zur Festlegung der Grundregeln der Sonder-  
maßnahmen für Sojabohnen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1725/91<sup>(5)</sup>, ist der Weltmarkt-  
preis für Sojabohnen aufgrund der tatsächlichen günstig-  
sten Einkaufsmöglichkeiten zu bestimmen, mit  
Ausnahme der Angebote und Notierungen, die nicht als  
repräsentativ für die tatsächliche Tendenz des Marktes  
anzusehen sind. Dabei werden Angebote auf dem Welt-  
markt sowie die Notierungen, die an den wichtigen  
Börsenplätzen des Welthandels geboten werden, berück-  
sichtigt. Nach dieser Verordnung ist die Höhe der  
Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der  
Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags  
auf vorherige Festsetzung gilt, berichtigt um den Unter-  
schied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tag gilt,  
und demjenigen, der am Tag der Identifizierung gilt.  
Diese Berichtigung erfolgt, indem der Betrag der Beihilfe,  
der am Tag der Antragstellung gilt, erhöht oder vermin-

dert wird um den Berichtigungsbetrag und um den  
Unterschied zwischen den Richtpreisen, die in Artikel 33  
der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 der Kommission  
vom 8. August 1989 über Durchführungsbestimmungen  
zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen<sup>(6)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2692/91<sup>(7)</sup>,  
genannt sind.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 wird der  
Weltmarktpreis für 100 Kilogramm erstellt und aufgrund  
der Angebote und der Notierungen für die innerhalb 30  
Tagen nach dem Zeitpunkt ihrer Feststellung durchzu-  
führenden Lieferungen errechnet.

Für Angebote und Notierungen, die nicht den genannten  
Bedingungen entsprechen, müssen die insbesondere  
gemäß Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89  
erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der  
Anwendung der Regelung der garantierten Höchts-  
mengen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ergibt, ist durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 250/92 der Kommission<sup>(8)</sup>  
festgelegt worden.

Für das gute Funktionieren der Beihilferegelung ist es  
zweckmäßig, bei der Berechnung der Beihilfen zugrunde  
zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(10)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 39.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 37.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 22. 8. 1989, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 12. 9. 1991, S. 12.

<sup>(8)</sup> Siehe Seite 86 dieses Amtsblatts.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Die während des Wirtschaftsjahres geltende Beihilfe ist so oft, wie die Marktlage es erfordert, und zwar so festzusetzen, daß sie mindestens zweimal monatlich, davon einmal am ersten Tag des Monats, angewendet werden kann.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Sojabohnen wie in dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 genannte Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

(*ECU/100 kg*)

	Laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
Samen, geerntet	27,525	27,473	27,577	27,559	27,559

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 236/92 DER KOMMISSION**  
vom 31. Januar 1992  
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,  
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.  
4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den  
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das  
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates  
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen  
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle<sup>(2)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
791/89<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)  
Nr. 2880/91 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 165/92<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2880/91 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-  
stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommissi-  
on gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur  
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem  
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.  
2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baum-  
wolle wird auf 73,499 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 1. 10. 1991, S. 48.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 25. 1. 1992, S. 21.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 237/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

**zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 3696/91 <sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates  
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-  
nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-  
menkerne <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2206/90 <sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 2  
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)  
Nr. 3198/91 der Kommission <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 169/92 <sup>(8)</sup>, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 3198/91 genannten Modalitäten auf die Angaben,  
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich,  
daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen  
zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß  
Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2681/83 der Kommission <sup>(9)</sup> sind in den Anhängen  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 19. 12. 1991, S. 22.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1991, S. 34.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 25. 1. 1992, S. 28.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

## ANHANG I

## Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>						
— Spanien	17,269	17,689	17,967	18,165	16,665	
— Portugal	26,349	26,769	27,047	27,245	25,745	
— Andere Mitgliedstaaten	17,269	17,689	17,967	18,165	16,665	
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	40,65	41,64	42,30	42,76	39,23	
— Niederlande (hfl)	45,81	46,92	47,66	48,18	44,20	
— BLWU (bfrs/lfrs)	838,52	858,91	872,41	882,03	809,19	
— Frankreich (ffrs)	136,35	139,67	141,86	143,42	131,58	
— Dänemark (dkr)	155,07	158,85	161,34	163,12	149,65	
— Irland (Ir £)	15,176	15,545	15,789	15,963	14,645	
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	13,453	13,791	14,012	14,169	12,946	
— Italien (Lit)	30 418	31 158	31 648	31 997	29 355	
— Griechenland (Dr)	4 132,80	4 224,23	4 260,09	4 271,07	3 860,15	
— Spanien (Pta)	2 651,07	2 713,84	2 755,65	2 783,93	2 562,36	
— Portugal (Esc)	5 577,28	5 663,86	5 711,02	5 742,52	5 436,12	

## ANHANG II

## Beihilfen für Raps- und Rübsensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>						
— Spanien	18,519	18,939	19,217	19,415	17,915	
— Portugal	27,599	28,019	28,297	28,495	26,995	
— Andere Mitgliedstaaten	18,519	18,939	19,217	19,415	17,915	
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	43,60	44,59	45,24	45,71	42,18	
— Niederlande (hfl)	49,12	50,24	50,97	51,50	47,52	
— BLWU (bfrs/lfrs)	899,21	919,61	933,11	942,72	869,89	
— Frankreich (ffrs)	146,22	149,54	151,73	153,29	141,45	
— Dänemark (dkr)	166,30	170,07	172,57	174,34	160,87	
— Irland (Ir £)	16,274	16,643	16,887	17,061	15,743	
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,447	14,785	15,007	15,163	13,941	
— Italien (Lit)	32 620	33 360	33 850	34 199	31 556	
— Griechenland (Dr)	4 447,95	4 539,38	4 575,25	4 586,22	4 175,30	
— Spanien (Pta)	2 839,60	2 902,37	2 944,19	2 972,46	2 750,90	
— Portugal (Esc)	5 838,13	5 924,70	5 971,87	6 003,36	5 696,96	

## ANHANG III

## Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>					
— Spanien	30,313	31,178	31,509	31,615	30,600
— Portugal	37,361	38,218	38,549	38,658	37,658
— Andere Mitgliedstaaten	18,931	19,788	20,119	20,228	19,228
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>					
<b>a) Kerne, geerntet und verarbeitet in:</b>					
— Deutschland (DM)	44,57	46,58	47,36	47,62	45,27
— Niederlande (hfl)	50,22	52,49	53,37	53,66	51,00
— BLWU (bfrs/lfrs)	919,22	960,83	976,90	982,20	933,64
— Frankreich (ffrs)	149,47	156,24	158,85	159,71	151,82
— Dänemark (dkr)	170,00	177,69	180,67	181,65	172,67
— Irland (Ir £)	16,636	17,389	17,680	17,776	16,897
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,740	15,432	15,697	15,780	14,965
— Italien (Lit)	33 346	34 856	35 439	35 631	33 869
— Griechenland (Dr)	4 524,12	4 730,06	4 775,95	4 757,78	4 483,83
— Portugal (Esc)	7 878,69	8 054,11	8 112,15	8 125,53	7 921,26
<b>b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:</b>					
— in Spanien (Pta)	4 620,44	4 749,01	4 798,79	4 813,55	4 663,65
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 667,32	4 794,73	4 844,51	4 859,80	4 712,09

## ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
DM	2,042310	2,041040	2,039750	2,038770	2,038770
hfl	2,298970	2,297630	2,296280	2,294900	2,294900
bfrs/lfrs	42,107500	42,078800	42,53700	42,027400	42,027400
ffrs	6,964300	6,962550	6,961710	6,960500	6,960500
dkr	7,918610	7,916340	7,914810	7,912600	7,912600
Ir £	0,766459	0,766084	0,765296	0,764708	0,764708
£ Stg	0,711638	0,711807	0,711964	0,711961	0,711961
Lit	1 532,86	1 534,88	1 536,70	1 538,46	1 538,46
Dr	236,09600	238,41700	240,73000	243,25300	243,25300
Esc	176,01500	176,86800	177,58900	178,24300	178,24300
Pta	128,87200	129,12400	129,37400	129,62100	129,62100

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 238/92 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1992

## zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates  
vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für  
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1624/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buch-  
stabe a),gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der  
Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungs-  
bestimmungen für die besonderen Maßnahmen für  
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3685/91<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur  
Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen,  
Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt,  
wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslö-  
sungsschwellenpreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der  
Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Diffe-  
renz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr.  
2036/82 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2206/90<sup>(6)</sup>, festgelegt worden.Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen,  
Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt,  
wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem  
Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied  
zwischen diesen beiden Preisen.Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für  
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für  
das Wirtschaftsjahr 1991/92 wurde mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1625/91 des Rates<sup>(7)</sup> festgesetzt. Nach Artikel  
2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwel-  
lenpreis für die Auslösung der Beihilferegulierung für  
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab  
dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres  
monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zumAuslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1626/91 des Rates<sup>(8)</sup> festgesetzt.Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der  
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-  
mengen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ergibt, ist durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2607/91 der Kommission<sup>(9)</sup>  
festgelegt worden.Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82  
muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrunde-  
legung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglich-  
keiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notie-  
rungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die  
tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es  
müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die  
Notierungen an den für den internationalen Handel  
wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden.Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der  
Kommission<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1238/87<sup>(11)</sup>, ist der Preis je 100 kg für Soja-  
schrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates<sup>(12)</sup> festgelegten  
Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzu-  
setzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den  
vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen  
die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen,  
die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82  
vorgesehen sind, vorgenommen werden.Um ein normales Funktionieren der Beihilferegulierung zu  
ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung— für Währungen, die untereinander innerhalb einer  
maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H.  
gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf  
den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert  
mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz  
1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates<sup>(13)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2205/90<sup>(14)</sup>,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Berichtigungskoeffizient  
angewandt wird,

zugrunde gelegt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1991, S. 40.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 11.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 13.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 55.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrags für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebetrags wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1899/91 der Kommission<sup>(1)</sup> festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrags gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe

mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 29.

## ANHANG I

## Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7	6. Term. 8
Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	8,106	8,264	8,422	8,422	8,422	—	—
— Portugal	8,114	8,272	8,430	8,430	8,430	—	—
— einem anderen Mitgliedstaat	8,178	8,336	8,494	8,494	8,494	—	—
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	8,178	8,336	8,494	8,494	8,494	—	—
— Portugal	8,114	8,272	8,430	8,430	8,430	—	—
— einem anderen Mitgliedstaat	8,178	8,336	8,494	8,494	8,494	—	—

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7	6. Term. 8
A. Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	9,296	9,765	10,203	10,389	10,389	—	—
— Portugal	9,339	9,806	10,242	10,428	10,428	—	—
— einem anderen Mitgliedstaat	9,339	9,806	10,242	10,428	10,428	—	—
B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	9,296	9,765	10,203	10,389	10,389	—	—
— Portugal	9,339	9,806	10,242	10,428	10,428	—	—
— einem anderen Mitgliedstaat	9,339	9,806	10,242	10,428	10,428	—	—
C. Süßlupinen, geerntet in Spanien und verwendet in :							
— Spanien	11,222	11,637	12,012	12,261	12,261	—	—
— Portugal	11,280	11,692	12,064	12,311	12,311	—	—
— einem anderen Mitgliedstaat	11,280	11,692	12,064	12,311	12,311	—	—
D. Süßlupinen, in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und verwendet in :							
— Spanien	11,222	11,637	12,012	12,261	12,261	—	—
— Portugal	11,280	11,692	12,064	12,311	12,311	—	—
— einem anderen Mitgliedstaat	11,280	11,692	12,064	12,311	12,311	—	—







## ANHANG VIII

## Den Beträgen in Anhang VII hinzuzufügende Berichtigungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse :	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	3,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	0,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	0,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	18,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	10,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	0,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Irland (Ir £)	0,000	0,000	0,000	0,063	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Italien (Lit)	0	0	0	126	0	0	0	0	0	0	0
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	0,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	14,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	0,000	0,000	0,000	0,057	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

## ANHANG IX

## Anzuwendender Umrechnungskurs

	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
In Landeswährung, 1 ECU =	42,4032	7,84195	2,05586	233,659	128,883	6,89509	0,767417	1 538,24	2,31643	176,988	0,711900

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 239/92 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1992

### zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates  
vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Trockenfutter<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2275/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c)  
derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in  
der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wurde,  
eine ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis  
über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese  
Beihilfe berücksichtigt einen Prozentsatz der Differenz  
zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Prozentsatz sowie der Zielpreis wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 1627/91 des Rates<sup>(3)</sup> für das  
Wirtschaftsjahr 1991/92 festgesetzt.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in  
Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes  
Erzeugnis der Standardqualität, für das der Zielpreis fest-  
gesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates  
vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trocken-  
futter<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1110/89<sup>(5)</sup>, muß der durchschnittliche Weltmarkt-  
preis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter  
Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78  
genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der  
günstigsten tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten unter  
Ausschluß der Angebote und Notierungen, die nicht als  
repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen  
werden können, ermittelt werden. Dabei sind die Ange-  
bote und Notierungen zu berücksichtigen, die innerhalb  
der ersten 25 Tage des betreffenden Monats festgestellt  
wurden und die sich auf Lieferungen beziehen, die im  
Laufe des folgenden Kalendermonats durchgeführt  
werden können. Der so ermittelte durchschnittliche Welt-  
marktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden  
Monat geltenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorge-  
nannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die  
erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.  
Diese Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1528/78 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1757/90<sup>(7)</sup>, angegeben.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78  
wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen  
Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung  
zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand der  
Wertsomme der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt.  
Diese Erzeugnisse sind in Artikel 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1528/78 aufgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78  
wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat,  
in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis über-  
einstimmen, der Betrag der Beihilfe anhand eines Berich-  
tigungsbetrags berichtigt, der unter Berücksichtigung der  
Terminpreistendenz errechnet wird.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß  
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt,  
so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied  
zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und  
dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis ent-  
sprechen, der unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3  
der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien  
ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe  
eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der  
Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung  
des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
1117/78 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durch-  
schnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder  
mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 3  
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten  
Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbet-  
rag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt  
werden, daß die Beihilfe gleich Null ist.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(9)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 28. 6. 1990, S. 21.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

In Anwendung von Artikel 120 Absatz 2 und Artikel 306 Absatz 2 der Beitrittsakte ist die Beihilfe für diese beiden Mitgliedstaaten anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für diese Erzeugnisse aus Drittländern Rechnung zu tragen. Für Spanien ist die Beihilfe um den Unterschied zwischen dem in Spanien geltenden und dem gemeinsamen Zielpreis zuzüglich des Prozentsatzes nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 anzupassen.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen

geht hervor, daß die Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Februar 1992

(ECU/t)

	— Durch künstliche Wärmetrocknung getrocknetes Futter — Eiweißkonzentrate			Auf andere Weise getrocknetes Futter	
	Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten	Portugal	Andere Mitgliedstaaten
Betrag der Beihilfe	76,298	75,981	76,298	43,041	43,358

Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat:

(ECU/t)

März 1992	76,285	75,968	76,285	43,028	43,345
April 1992	75,716	75,397	75,716	42,457	42,776
Mai 1992 (1)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Juni 1992 (1)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Juli 1992 (1)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
August 1992 (1)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
September 1992 (1)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
October 1992 (1)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

(1) Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 240/92 DER KOMMISSION**  
**vom 31. Januar 1992**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates  
 vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von  
 Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumen-  
 kernen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den  
 Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 2 Absatz  
 3 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates  
 vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-  
 wendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 3696/91<sup>(5)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates  
 vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-  
 nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnen-  
 blumenkerne<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 2206/90<sup>(7)</sup>, insbesondere auf Artikel 2  
 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 der  
 Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durch-  
 führungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen  
 sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Fette<sup>(8)</sup>,  
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
 Nr. 557/91<sup>(9)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum  
 Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-  
 menkerne wurden für das Wirtschaftsjahr 1991/92 mit  
 den Verordnungen (EWG) Nr. 1722/91<sup>(10)</sup> und (EWG)  
 Nr. 1723/91<sup>(11)</sup> des Rates festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, für Raps- und Rübsensamen,  
 die sich aus der Anwendung der Regelung der garan-

tierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1991/92  
 ergibt, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3207/91  
 der Kommission<sup>(12)</sup> festgesetzt.

Artikel 27a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
 136/66/EWG sieht vor, daß die Berichtigung des Betrags  
 der Beihilfe für in Spanien erzeugte Raps- und Rübsen-  
 saaten für das Wirtschaftsjahr 1991/92 so festgesetzt wird,  
 daß der berichtigte Richtpreis in Spanien ebenso hoch ist  
 wie in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am  
 31. Dezember 1985.

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
 kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemein-  
 schaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt  
 werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der  
 Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemein-  
 schaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit  
 diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung  
 Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung  
 augenblicklich nur für Raps- und Rübsensamen sowie  
 Sonnenblumenkerne.

Die Erstattung für in Spanien und Portugal geerntete  
 Raps- und Rübsensamen wurde gemäß der Verordnung  
 (EWG) Nr. 478/86 des Rates<sup>(13)</sup> angepaßt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG  
 müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der  
 Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die  
 Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise, die auf  
 den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer festge-  
 stellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen  
 auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt  
 werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter  
 Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21  
 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten  
 innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwick-  
 lung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß  
 bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der  
 beabsichtigten Ausfuhr die Lage innerhalb der  
 Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im  
 Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Die Kürzung der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen,  
 die sich aus der Anwendung der garantierten Höchst-  
 mengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, wurde  
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2509/90 der Kommis-  
 sion<sup>(14)</sup> festgesetzt.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verord-  
 nung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März  
 1971 über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 19. 12. 1991, S. 22.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 23.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 31.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 33.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 30. 11. 1991, S. 68.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 7.

der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1815/84<sup>(2)</sup>, muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden.

Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vornhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vornhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/84 des Rates<sup>(3)</sup> bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Erstattung vor, die sich aus der Umrechnung des Erstattungsbetrags in Ecu in jede der Landeswährungen, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags ergibt. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1539/90<sup>(5)</sup>, hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den Richtpreis abzüglich 7,5 % oder auf die Erstattung. Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar:

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen
- dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs
  - und
  - dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs des Berichtigungsfaktors gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(7)</sup>;
- b) hinsichtlich der nicht unter Buchstabe a) fallenden Mitgliedstaaten den Abstand zwischen

- dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs und
- dem Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem noch festzulegenden Zeitraum veröffentlichten Ecu-Kurse, auf die der Faktor gemäß Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich angewandt wird.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Termin-Wechselkurs für eine oder mehrere Gemeinschaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassa-Wechselkurs abweicht. Dieser Prozentsatz ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 auf 0,5 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich bei der derzeitigen Lage des Marktes für Ölsaaten, insbesondere bei den Notierungen oder Preisen dieser Erzeugnisse, daß der Erstattungsbetrag in Ecu und der endgültige Erstattungsbetrag für Raps- und Rübensamen in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind, es jedoch nicht zweckmäßig ist, eine Erstattung für Sonnenblumenkerne festzusetzen.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 kann die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gekürzt werden, wenn dies durch die Marktlage gerechtfertigt ist. In dem Bemühen um eine gute Verwaltung des Marktes für die betreffenden Erzeugnisse sollte die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung gekürzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rübensamen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 wird im Anhang festgesetzt.
- (2) Für Sonnenblumenkerne wird keine Erstattung festgelegt.
- (3) Die Vorausfestsetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gilt ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des ersten Folgemonats.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 46.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 20.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	2	3	4	5	6	7
<b>1. Bruttoerstattungen (ECU):</b>						
— Spanien	12,500	12,778	—	—	—	—
— Portugal	21,580	21,858	—	—	—	—
— Andere Mitgliedstaaten	12,500	12,778	—	—	—	—
<b>2. Endgültige Erstattungen:</b>						
In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen:						
— Deutschland (DM)	29,43	30,08	—	—	—	—
— Niederlande (hfl)	33,16	33,89	—	—	—	—
— BLWU (bfrs/lfrs)	606,95	620,45	—	—	—	—
— Frankreich (ffrs)	98,70	100,89	—	—	—	—
— Dänemark (dkr)	112,25	114,75	—	—	—	—
— Irland (Ir £)	10,985	11,229	—	—	—	—
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	9,562	9,784	—	—	—	—
— Italien (Lit)	22 018	22 508	—	—	—	—
— Griechenland (Dr)	2 854,55	2 901,22	—	—	—	—
— Spanien (Pta)	1 947,70	1 989,63	—	—	—	—
— Portugal (Esc)	4 611,62	4 669,63	—	—	—	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 241/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 139/92 der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 193/92 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 139/92 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,

daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 139/92 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 23. 1. 1992, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 30. 1. 1992, S. 15.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	35,92 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 910	35,74 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 950	( <sup>2</sup> )	
1701 12 90 100	35,92 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 910	35,74 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 950	( <sup>2</sup> )	
1701 91 00 000		0,3905
1701 99 10 100	39,05	
1701 99 10 910	39,05	
1701 99 10 950	39,05	
1701 99 90 100		0,3905

(<sup>1</sup>) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

(<sup>2</sup>) Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 242/92 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1992

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88<sup>(6)</sup>, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie

verwendeten Zucker<sup>(7)</sup> für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Die Erstattung wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglucose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88, entsprechen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Grundbetrag je 1 v.H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses (*)	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff (‡)
1702 40 10 100		39,05
1702 60 10 000		39,05
1702 60 90 000	0,3905	
1702 90 30 000		39,05
1702 90 60 000	0,3905	
1702 90 71 000	0,3905	
1702 90 90 900	0,3905	
2106 90 30 000		39,05
2106 90 59 000	0,3905	

(\*) Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

(‡) Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 243/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

**zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 303 der Beitrittsakte sieht während einer Frist von sieben Jahren nach dem Beitritt die Anwendung einer ermäßigten Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Mengen Rohzucker mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Portugal vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 599/86 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3825/91<sup>(4)</sup>, hat die bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbare Abschöpfung festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 599/86 wiederholten Regeln und Modalitäten auf die der Kommission vorliegenden Daten führt zur Festsetzung der Abschöpfung gemäß Artikel 1 dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(6)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die ermäßigte Abschöpfung bei der Einfuhr nach Portugal von für Raffinerien bestimmtem Rohzucker (KN-Codes 1701 11 10 und 1701 12 10) wird für diese Standardqualität auf 29,36 ECU je 100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 94.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 244/92 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1992

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90<sup>(4)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrie mit den erwähnten Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Im Hinblick auf den Unterschied zwischen den Preisen auf dem Markt der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen für Eier in der Schale, ausgeführt in Form von Eialbumin, muß für solche Eier ein spezifischer Erstattungssatz festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(ECU/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht :	
	– von Hausgeflügel :	
0407 00 30	– – andere :	
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin des KN-Codes 3502 10	30,00
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	18,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :	
	– Eigelb :	
0408 11	– – getrocknet :	
ex 0408 11 10	– – – genießbar : ungesüßt	96,00
0408 19	– – anderes :	
	– – – genießbar :	
ex 0408 19 11	– – – – flüssig : ungesüßt	47,00
ex 0408 19 19	– – – – gefroren : ungesüßt	51,00
	– andere :	
0408 91	– – getrocknet :	
ex 0408 91 10	– – – genießbar : ungesüßt	90,00
0408 99	– – andere :	
ex 0408 99 10	– – – genießbar : ungesüßt	15,00

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 245/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90<sup>(4)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse

aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90<sup>(6)</sup>, festgelegt sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen und über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 124/92<sup>(8)</sup>, gestatten, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1992, S. 28.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

#### Artikel 2

Bei Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 auf die Ausfuhr einer unter Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 570/88

fallenden Ware entspricht der Erstattungssatz für Milcherzeugnisse derjenigen, der sich aus der Verwendung von Billigbutter ergibt, es sei denn, daß der Exporteur den Nachweis erbringt, daß die Ware keine Billigbutter enthält.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

### ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		<i>(ECU/100 kg)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 70,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr anderer Waren	56,56 112,00
ex 0405 00 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 99 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	15,00 174,00 168,00

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 246/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f) und g) genannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von im Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Waren ausgeführt werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90<sup>(4)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden. Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 26. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91, ist die Gewährung von Produktionserstattungen für Weißzucker, Rohzucker und bestimmte Saccharosesirupe der KN-Codes ex 1702 60 90 und ex 1702 90 90 mit einem gewissen Reinheitsgrad sowie für Isoglukose in unverarbeitetem Zustand der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30, die zur Herstellung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse verwendet werden, vorgesehen ; diese Produktionserstattungsregelung wurde eingeführt, um für die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft schrittweise vergleichbare Bedingungen zu schaffen, wie sie für die Industrie bestehen, die Zucker zu Weltmarktpreisen verwendet ; folglich ist vorzusehen, daß, mangels Nachweis, daß für das Grunderzeugnis keine Produktionserstattung gewährt worden ist, der Betrag der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung auf das Grunderzeugnis anwendbaren Produktionserstattung von dem Betrag der Ausfuhrerstattung abgezogen wird ; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmutzgefahr zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83<sup>(7)</sup>, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/90<sup>(9)</sup>, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 33.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 aufgeführten chemischen Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden chemischen Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgenannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis eine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 weder gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Ausfuhr der Ware gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist  
oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Vizepräsident*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

---

Erstattungssätze in ECU/100 kg:

Weißzucker :	39,05
Rohzucker :	35,92
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen vom festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) :	$39,05 \times \frac{S^{(1)}}{100}$ oder
Für Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt, auch nach dem Auflösen invertiert :	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Melassen :	—
Isoglukose <sup>(2)</sup> :	39,05 <sup>(3)</sup>

---

<sup>(1)</sup> „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

— von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,

— von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

<sup>(2)</sup> Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

<sup>(3)</sup> Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 247/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90<sup>(6)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Liegt kein Nachweis vor, daß für die auszuführende Ware keine Produktionserstattung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3655/90<sup>(8)</sup>, gewährt wurde, so ist ferner vorzusehen, daß vom Betrag der Ausfuhrerstattung der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung geltende Betrag dieser Produktionserstattung abgezogen wird ; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelware zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83<sup>(10)</sup>, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/90<sup>(12)</sup>, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit Beschluß 87/482/EWG des Rates<sup>(13)</sup> genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 33.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 33.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

In Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist eine Differenzierung der Erstattungen erforderlich.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 aufgeführten Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgenannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis keine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware oder am Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist,

oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Vizepräsident*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 90	Hartweizen :	
	– verwendet als solcher :	
	– – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	6,822
	– – in allen anderen Fällen	12,403
	– verwendet in Form von :	
	– – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeitete Körner (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104	4,802
	– – geschälte Körner des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108	7,203
	– – Keime des KN-Codes 1104	2,801
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn :	
	– verwendet als solcher :	
	– – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	4,402
	– – in allen anderen Fällen	8,003
	– verwendet in Form von :	
	– – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeitete Körner (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104	4,802
	– – geschälte Körner des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108	7,203
	– – Keime des KN-Codes 1104	2,801
1002 00 00	Roggen :	
	– verwendet als solcher	11,122
	– verwendet in Form von :	
	– – Pellets des KN-Codes 1103 oder perlförmig geschliffene Körner des KN-Codes 1104	6,673
	– – gequetschte Roggenkörner oder Flocken des KN-Codes 1104	10,009
	– – Keime des KN-Codes 1104	3,050
	– – Stärke des KN-Codes 1108 19 90	8,714
	– – Kleber des KN-Codes 2303 10 90	—
– – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1102)	11,122	
1003 00 90	Gerste :	
	– verwendet als solche	9,333
	– verwendet in Form von :	
	– – Mehl des KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 oder gequetschte Körner, Flocken und perlförmig geschliffene Körner des KN-Codes 1104	6,533
	– – Pellets des KN-Codes 1103	5,600
	– – Keime des KN-Codes 1104	3,050
	– – Stärke des KN-Codes 1108 19 90	8,714
	– – Kleber des KN-Codes 2303 10 90	—
– – andere	9,333	

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1004 00 90	Hafer : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 und perlförmig geschliffene Körner des KN-Codes 1104 – – gequetschte Haferkörner, Flocken und geschälte Körner des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andere	10,182  6,109 9,164 3,050 8,714 — 10,182
1005 90 00	Mais : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 20 10 und 1102 20 90 – – Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 und gequetschte Körner und Flocken des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – geschälte und perlförmige Körner des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 12 00 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 11 – – andere	8,714  6,100 6,971 5,229 7,843 3,050 8,714 3,486 8,714
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	24,482 20,207 20,207
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	31,761 37,123 37,123
1006 40 00	Bruchreis : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß oder Pellets des KN-Codes 1103 – – Flocken des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 10 – – andere	13,845  13,845 8,307 13,845 —
1007 00 90	Sorghum	6,187
1101 00 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	5,192 9,440
1102 10 00	Mehl von Roggen	21,250
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	10,574 19,225
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	5,192 9,440

(1) Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 248/92 DER KOMMISSION**  
vom 31. Januar 1992  
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11a  
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates  
vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für  
die Produktionserstattungen für Getreide und Reis <sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3655/90 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der  
Kommission vom 10. Juli 1986 zur Festlegung der  
Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produk-  
tionserstattungen für Getreide und Reis <sup>(5)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/91 <sup>(6)</sup>, wird  
die Produktionserstattung einmal im Monat festgesetzt.  
Derselbe Artikel sieht vor, daß die so berechnete Erstat-

tung geändert werden kann, wenn sich der Mais- und der  
Weizenpreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind  
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-  
stattungen durch die im Anhang der Verordnung (EWG)  
Nr. 2169/86 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 zu  
zahlende und gemäß der geänderten Verordnung (EWG)  
Nr. 2169/86 zu berechnende Produktionserstattung für  
Getreide und Reis wird auf 129,98 ECU/Tonne festge-  
setzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 33.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 12.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 29. 5. 1991, S. 19.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 249/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

zur Einfuhr von Futtermais in Réunion im Januar und Februar 1992

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates  
vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für  
bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen  
überseeischen Departements<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 wurde insbesondere die Freistellung des in die französischen überseeischen Departments eingeführten Futtergetreides mit Ursprung in Entwicklungsländern von der Erhebung der Abschöpfung geregelt. Nach demselben Artikel kann diese Freistellung bei Auftreten außergewöhnlicher Versorgungsschwierigkeiten auf die aus anderen Drittländern stammenden Erzeugnisse angewandt werden.

Da in den Entwicklungsländern derzeit kein Futtermais zur Verfügung steht, kann Réunion aus diesen Ländern nicht mit dem genannten Getreide versorgt werden. Da es in der Gemeinschaft keine Interventionsbestände gibt, die Beförderungszeiten sich überdies nicht genügend verkürzen ließen, erweist sich eine von dort ausgehende Versorgung mit Futtermais kurzfristig ebenfalls als nicht durchführbar. Angesichts der gebotenen Eile und der vorstehend angeführten außerordentlichen Schwierigkeiten sollte die Bestimmung angewandt werden, die eine Freistellung der Erzeugnisse mit Ursprung in anderen Drittländern als den Entwicklungsländern erlaubt, damit

der in Réunion bestehende Futtermaisbedarf in den zwei ersten Monaten des Jahres 1992 wenigstens teilweise gedeckt werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(3)</sup>, geltenden Abschöpfungen werden in Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 bei der Einfuhr in Réunion von Futtermais des KN-Codes 1005 90 00 mit Ursprung in anderen Drittländern als den Entwicklungsländern im Januar und Februar 1992 auf höchstens 5 000 Tonnen des genannten Getreides nicht erhoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABL Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABL Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(<sup>3</sup>) ABL Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 250/92 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1992

zur Schätzung der Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1991/92 zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1990/91 und zur Festsetzung des Anpassungsbetrags der Beihilfe für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1724/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3a Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 der Kommission vom 8. August 1989 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2692/91<sup>(4)</sup>, bestimmt die Bestandteile, die aufgrund der Regelung der garantierten Höchstmengen festzulegen sind. Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ist ein Schätzwert für die Sojabohnenerzeugung festzusetzen ; für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ist die tatsächliche Erzeugung festzustellen, und für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ist der Anpassungsbetrag der Beihilfe festzusetzen, der sich aus den vorliegenden Angaben ergibt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird die Sojabohnenerzeugung auf 1 547 000 Tonnen geschätzt, für die Gemeinschaft ohne das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

*Artikel 2*

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird die tatsächliche Sojabohnenerzeugung auf 2 139 000 Tonnen festgestellt, für die Gemeinschaft ohne das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

*Artikel 3*

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird die Beihilfe für Sojabohnen um folgende Beträge angepaßt :

- — 4,67 ECU/100 kg für Spanien,
- — 11,07 ECU/100 kg für die anderen Mitgliedstaaten.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 22. 8. 1989, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 12. 9. 1991, S. 12.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 251/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

**mit zusätzlichen Bestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) für Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben, Melonen und Erdbeeren im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 des Rates vom 23. Oktober 1989 über die Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 der Kommission<sup>(2)</sup> wurde die Liste der Erzeugnisse festgelegt, die ab 1. Januar 1990 dem ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse, nachstehend „EHM“ genannt, unterliegen. Zu diesen Erzeugnissen gehören Tomaten, Kopfsalat, anderer Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben, Melonen und Erdbeeren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3308/91<sup>(4)</sup>, sind die Durchführungsvorschriften zum EHM für Obst und Gemüse festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3612/91 der Kommission<sup>(5)</sup> wurden für die genannten Erzeugnisse die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten Zeiträume festgelegt. Diese Zeiträume gelten bis zum 2. Februar 1992. Die voraussichtlichen Ausfuhren nach der restlichen Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals sowie die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt haben zur Folge, daß ein Zeitraum I jetzt für die betreffenden Erzeugnisse gemäß dem Anhang mit Gültigkeit bis 22. März 1992 festzulegen ist.

Damit der EHM reibungslos angewandt werden kann, gelten bekanntlich die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 über die statistische Überwachung des Versands und die von den Mitgliedstaaten zu machenden Mitteilungen.

In Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln<sup>(6)</sup> sind die Regelungen, die für Kontinentalspanien anwendbar sind, ab dem 1. Juli 1991 auch auf Sendungen von Erzeugnissen mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln anwendbar. Die Daten betreffend die kanarischen Erzeugnisse sind daher gegebenenfalls für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für Tomaten, Kopfsalat, anderen Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben, Melonen und Erdbeeren der im Anhang aufgeführten KN-Kodes ist einer der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten Zeiträume im Anhang festgelegt.

*Artikel 2*

Für Sendungen von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 aus Spanien nach der übrigen Gemeinschaft mit Ausnahme von Portugal findet die Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 Anwendung.

Für die in der Woche versandten Mengen erfolgt die Mitteilung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung jedoch spätestens am Dienstag jeder Woche.

Der Kommission werden jeden Monat spätestens am 5. Tag dieses Monats die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 vorgesehenen Mitteilungen zugeschickt. Diese Mitteilungen enthalten gegebenenfalls die Angabe „Fehlanzeige“.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1992 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 1989, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 14. 11. 1991, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 343 vom 13. 12. 1991, S. 18.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

Bestimmung eines der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten Zeiträume

(Zeitraum vom 3. Februar bis 22. März 1992)

Warenbezeichnung	KN-Kode	Zeitraum
Tomaten	0702 00 10	I
Kopfsalat	0705 11 90	I
Anderer Salat	0705 19 00	I
Endivie Eskariol	ex 0705 29 00	I
Karotten	ex 0706 10 00	I
Artischocken	0709 10 00	I
Tafeltrauben	0806 10 15	I
Melonen	0807 10 90	I
Erdbeeren	0810 10 90	I

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 252/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 206/91 über den Ausschluß der Milcherzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr und bestimmten üblichen Behandlungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3209/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(5)</sup> wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3798/91<sup>(6)</sup> geändert, um dem ab 1. Januar 1992 geänderten KN-Code 0404 10, d. h. der Einbeziehung modifizierter Molke, Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 206/91 des Rates<sup>(7)</sup> sieht Ausnahmen vom Ausschluß der Milcherzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr vor, insbesondere von nicht modifizierter Molke. Damit den in der Kombinierten Nomenklatur vorgenommenen Änderungen Rechnung getragen wird, sollten die unter Artikel 1 Absatz 2 der

genannten Verordnung angeführten KN-Codes entsprechend angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 206/91 erhält folgende Fassung :

„(2) Der aktive Veredelungsverkehr ist jedoch nicht ausgeschlossen für elektrodialytisch behandeltes Molkenpulver des KN-Codes ex 0404 10 02<sup>(8)</sup> (ausgenommen modifizierte Molke) und für nicht modifizierte Molke des KN-Codes ex 0404 10 48<sup>(10)</sup>, die zur Herstellung von nicht modifiziertem Molkenpulver des KN-Codes ex 0404 10 02, von Erzeugnissen der KN-Codes 1702 10, 1901 10, 1901 90 90 und 2106 90 51 sowie von Milchalbunin der KN-Codes 3502 90 51 und 3502 90 59 verwendet werden.

<sup>(8)</sup> Taric-Einteilung 1992 : 0404 10 11\*11.

<sup>(10)</sup> Taric-Einteilung 1992 : 0404 10 91\*11.”

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 3.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1991, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 253/92 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1992

### zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78<sup>(4)</sup>, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag

seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 14 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(6)</sup>, zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 90 50 festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(7)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-

nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses <sup>(1)</sup>	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff <sup>(1)</sup>
1702 20 10	0,4602	—
1702 20 90	0,4602	—
1702 30 10	—	55,69
1702 40 10	—	55,69
1702 60 10	—	55,69
1702 60 90	0,4602	—
1702 90 30	—	55,69
1702 90 60	0,4602	—
1702 90 71	0,4602	—
1702 90 90	0,4602	—
2106 90 30	—	55,69
2106 90 59	0,4602	—

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 254/92 DER KOMMISSION**

vom 31. Januar 1992

**zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 61. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3560/91<sup>(4)</sup>, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 179/92<sup>(6)</sup>, eine Ausschreibung eröffnet.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 ist für eine Teilausschreibung unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote ein Höchstkaufpreis der Qualität R3 festzusetzen. Nach Artikel 12 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet. Nach Artikel 5 derselben Verordnung dürfen die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, die wegen zu umfangreicher Anlieferungen von Interventionsfleisch nicht in der Lage sind, das angebotene Fleisch unverzüglich zu übernehmen, die Ankäufe auf die Mengen begrenzen, die sie übernehmen können.

Nach Prüfung der für die 61. Teilausschreibung eingereichten Angebote und, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, unter Berücksichtigung

der sich an eine zweckmäßige Marktstützung stellenden und durch die jahreszeitliche Entwicklung der Schlachtungen bedingten Erfordernisse sollten der Höchstkaufpreis sowie die Mengen festgesetzt werden, die zur Intervention angenommen werden können.

Da derzeit mehr angeboten wird als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 61. Teilausschreibung gilt

a) für Kategorie A :

- der Höchstkaufpreis beträgt 265,99 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 12 673 Tonnen. Die angebotenen Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 80 % vermindert ;

b) für Kategorie C :

- der Höchstkaufpreis beträgt 265,50 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- Angebote, die in Irland über 261,52 ECU hinausgehen, bleiben unberücksichtigt,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 8 710 Tonnen ; die Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 70 % vermindert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1992 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1991, S. 28.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 19 vom 28. 1. 1992, S. 24.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 27. Januar 1992

zur Aufhebung des Beschlusses 86/459/EGKS zur Aussetzung der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Südafrika

(92/56/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beschlossen am 16. September 1986 die Aussetzung der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Südafrika angesichts der Weigerung der Regierung dieses Landes, konkrete Maßnahmen zur Abschaffung der Apartheid zu treffen, und angesichts der Zuspitzung der Lage in diesem Land.

Die derzeitige Regierung der Republik Südafrika hat Maßnahmen getroffen, um die Apartheid abzuschaffen, und insbesondere dem Parlament die Aufhebung der Gesetze über das Apartheidsystem vorgeschlagen. Damit ist der Weg für Verhandlungen über die Verfassung eines geeinten demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken nunmehr offen.

Diese Entwicklung ermöglichte einen Konsens im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit

über die Lockerung der 1986 beschlossenen restriktiven Maßnahmen, um diesen Prozeß zu unterstützen.

Folglich ist der Beschluß 86/459/EGKS<sup>(1)</sup>, geändert durch den Beschluß 88/280/EGKS<sup>(2)</sup>, aufzuheben —

BESCHLIESSEN :

*Artikel 1*

Der Beschluß 86/459/EGKS wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1992.

*Der Präsident*

A. MARQUES DA CUNHA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 19. 9. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 7. 5. 1988, S. 1.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1992

zur Annahme des Plans für 1992 über die Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 1992 zu verbuchen sind

(92/57/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 der Kommission vom 14. Dezember 1987 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bezeichnete Organisationen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 583/91<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Durchführung der obengenannten, aus Mitteln des Haushaltsplans 1992 zu finanzierenden Aktion, die in der Verteilung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an den ärmsten Teil der Bevölkerung besteht, muß die Kommission einen Plan festlegen, in dem insbe-

sondere die Mengen nach Art der Erzeugnisse, die in jedem Mitgliedstaat den Interventionsbeständen zum Zweck der Verteilung entnommen werden können, und die zur Durchführung des Plans je Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden Mittel angegeben sind. Außerdem sind in diesem die Mittel festzulegen, die für die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 genannten Kosten des innergemeinschaftlichen Transports der Interventionserzeugnisse bereitzustellen sind.

Für 1992 haben alle Mitgliedstaaten außer Deutschland die nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 erforderlichen Angaben geliefert.

Ferner müssen zur Durchführung der Aktion die Kurse festgelegt werden, mit denen die in Ecu ausgedrückten Beträge in Landeswährung umzurechnen sind und die der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage entsprechen.

Die Kommission hat bereits mit mehreren Entscheidungen die im Haushaltsplan 1992 zu verbuchenden Mittel für einige Mitgliedstaaten bewilligt.

Es ist jetzt bekannt, welche Mittel zur Durchführung des Plans im Jahr 1992 zur Verfügung stehen. Um dazu beizutragen, daß die Haushaltsmittel optimal eingesetzt werden, ist es erforderlich, dem Ausmaß Rechnung zu tragen, in dem die verschiedenen Mitgliedstaaten die ihnen 1989, 1990 und 1991 zur Verfügung gestellten Mittel verwendet haben ; dies geschieht jedoch in einer Weise, die möglichen weiteren Zuweisungen für 1992 nicht vorgeift.

Die Kommission hat bei der Ausarbeitung des betreffenden Plans gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 den Rat wichtiger Organisationen, die mit den Problemen der bedürftigen Personen in der Gemeinschaft betraut sind, eingeholt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 33.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 12. 3. 1991, S. 32.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 genannte Plan für 1992 wird gemäß den nachstehenden Artikeln erstellt.

*Artikel 2*

(1) Bis zum Betrag von 2 422 000 ECU können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung in Belgien entnommen werden :

- 1 800 Tonnen Weichweizen,
- 900 Tonnen Milchpulver,
- 600 Tonnen Rindfleisch.

(2) In diesem Artikel sind die Mengen und Mittel berücksichtigt, die Belgien bereits durch die Entscheidung 91/528/EWG der Kommission (\*) für 1992 bewilligt wurden.

*Artikel 3*

(1) Bis zum Betrag von 2 000 000 ECU können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung in Dänemark entnommen werden :

- 30 Tonnen Butter,
- 250 Tonnen Rindfleisch.

(2) In diesem Artikel sind die Mengen und Mittel berücksichtigt, die Dänemark bereits durch die Entscheidung 91/529/EWG der Kommission (\*\*) für 1992 bewilligt wurden.

*Artikel 4*

Bis zum Betrag von 12 000 000 ECU kann den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismenge zur Verteilung in Griechenland entnommen werden :

- 4 000 Tonnen Rindfleisch.

*Artikel 5*

(1) Bis zum Betrag von 35 400 000 ECU können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung in Spanien entnommen werden :

- 4 500 Tonnen Reis,
- 25 500 Tonnen Hartweizen,
- 5 000 Tonnen Butter,
- 6 000 Tonnen Rindfleisch,
- 2 000 Tonnen Olivenöl.

(2) In diesem Artikel sind die Mengen und Mittel berücksichtigt, die Spanien bereits durch die Entscheidung 91/530/EWG der Kommission (\*\*) für 1992 bewilligt wurden.

(\*) ABl. Nr. L 284 vom 12. 10. 1991, S. 29.

(\*\*) ABl. Nr. L 284 vom 12. 10. 1991, S. 30.

(\*) ABl. Nr. L 284 vom 12. 10. 1991, S. 31.

*Artikel 6*

(1) Bis zum Betrag von 28 560 000 ECU können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung in Frankreich entnommen werden :

- 6 000 Tonnen Weichweizen,
- 7 000 Tonnen Hartweizen,
- 4 000 Tonnen Butter,
- 5 000 Tonnen Rindfleisch,
- 2 000 Tonnen Reis,
- 2 000 Tonnen Milchpulver.

(2) In diesem Artikel sind die Mengen und Mittel berücksichtigt, die Frankreich bereits durch die Entscheidung 91/527/EWG der Kommission (\*) für 1992 bewilligt wurden.

*Artikel 7*

Bis zum Betrag von 4 600 000 ECU können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung in Irland entnommen werden :

- 25 Tonnen Butter,
- 1 450 Tonnen Rindfleisch.

*Artikel 8*

(1) Bis zum Betrag von 24 500 000 ECU können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung in Italien entnommen werden :

- 3 000 Tonnen Weichweizen,
- 8 000 Tonnen Hartweizen,
- 2 000 Tonnen Reis,
- 1 000 Tonnen Butter,
- 7 000 Tonnen Rindfleisch,
- 1 000 Tonnen Olivenöl.

(2) In diesem Artikel sind die Mengen und Mittel berücksichtigt, die Italien bereits durch die Entscheidung 91/557/EWG der Kommission (\*\*) für 1992 bewilligt wurden.

*Artikel 9*

Bis zum Betrag von 78 000 ECU können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung in Luxemburg entnommen werden :

- 30 Tonnen Weichweizen,
- 25 Tonnen Milchpulver,
- 15 Tonnen Rindfleisch.

*Artikel 10*

(1) Bis zum Betrag von 3 000 000 ECU können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung in den Niederlanden entnommen werden :

- 150 Tonnen Butter,
- 538 Tonnen Rindfleisch.

(\*) ABl. Nr. L 284 vom 12. 10. 1991, S. 27.

(\*\*) ABl. Nr. L 304 vom 5. 11. 1991, S. 16.

(2) In diesem Artikel sind die Mengen und Mittel berücksichtigt, die den Niederlanden bereits durch die Entscheidung 91/563/EWG der Kommission <sup>(1)</sup> für 1992 bewilligt wurden.

#### *Artikel 11*

Bis zum Betrag von 10 440 000 ECU können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung in Portugal entnommen werden :

- 1 500 Tonnen Weichweizen,
- 1 700 Tonnen Hartweizen,
- 1 000 Tonnen Reis,
- 1 200 Tonnen Butter,
- 2 500 Tonnen Rindfleisch,
- 700 Tonnen Olivenöl,
- 600 Tonnen Milchpulver.

#### *Artikel 12*

Bis zum Betrag von 25 000 000 ECU können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung im Vereinigten Königreich entnommen werden :

- 3 705 Tonnen Butter,
- 2 965 Tonnen Rindfleisch.

#### *Artikel 13*

2 Millionen ECU werden zur Deckung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 genannten

Kosten des innergemeinschaftlichen Transports zurückgestellt.

#### *Artikel 14*

(1) Die in den Artikeln 2 bis 12 genannten Entnahmen können ab dem 1. Oktober 1991 bis zum 31. August 1992 vorgenommen werden.

(2) Alle in Ecu ausgedrückten Beträge werden zu dem am 2. Januar 1992 geltenden und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, vom 4. Januar 1992 veröffentlichten Kurs in Landeswährung umgerechnet.

#### *Artikel 15*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 7. 11. 1991, S. 34.